



Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zum 31.12.2021 der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

152. Geschäftsjahr

WIR REGELN DAS.

Empfänger: Öffentlichkeit
Aufsicht
Vorstand

Publikation: 08.04.2022 (www.g-v-o.de)

Inhaltsverzeichnis:

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

- A. 1 Geschäftstätigkeit
- A. 2 Versicherungstechnische Leistung
- A. 3 Anlageergebnis
- A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten
- A. 5 Sonstige Angaben

B. Governance-System

- B. 1 Allgemeine Angaben zum Governance-System
- B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
- B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- B. 4. Internes Kontrollsystem
- B. 5 Funktion der Internen Revision
- B. 6 Versicherungsmathematische Funktion
- B. 7 Outsourcing
- B. 8 Sonstige Angaben

C. Risikoprofil

- C. 1 Versicherungstechnisches Risiko
- C. 2 Marktrisiko
- C. 3 Kreditrisiko
- C. 4 Liquiditätsrisiko
- C. 5 Operationelles Risiko
- C. 6 Andere wesentliche Risiken
- C. 7 Sonstige Angaben

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

- D. 1 Vermögenswerte
 - D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen
 - D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten
 - D. 4 Alternative Bewertungsmethoden
 - D. 5 Sonstige Angaben
-

E. Kapitalmanagement

- E. 1 Eigenmittel
- E. 2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestanforderungen
- E. 3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
- E. 4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen
- E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung
- E. 6 Sonstige Angaben

Anhang

Zusammenfassung (Executive Summary):

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021 der GVO Versicherung Oldenburg (GVO) VVaG soll den Transport wesentlicher Informationen zur Solvenz- und Finanzlage der GVO an den (öffentlichen) Adressatenkreis zur Schaffung von Transparenz sicherstellen und wesentliche Änderungen im Sinne des Art. 292 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) im Vergleich zum Vorjahr darlegen.

Die Berichtsstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben und enthält ausformulierte quantitative und qualitative Informationen, die durch einen quantitativen Anhang ergänzt werden. Die Darstellung von Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, erfolgt sowohl im Bericht als auch im Anhang in tausend Einheiten. Der Detaillierungsgrad des nachfolgenden Berichtes orientiert sich an dem tatsächlichen Risikoprofil des Unternehmens sowie den internen Gegebenheiten und berücksichtigt die aktuelle Unternehmenssituation. Das Geschäftsjahr der GVO beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Der SFCR bezieht sich damit auf den Stichtag 31.12.2021.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die GVO Versicherung ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit langer Tradition. Die GVO konnte in ihrem 152. Geschäftsjahr den ertragsorientierten Wachstumskurs fortsetzen und weist für das Geschäftsjahr 2021 zum neunzehnten Mal in Folge einen Jahresüberschuss aus. Das positive Gesamtergebnis wird wie in den Vorjahren zur Stärkung der Eigenmittel verwendet und ermöglicht damit eine weitere Risikovorsorge. Dauerhafte Erträge und kontinuierliches Wachstum unterstreichen die Zukunftsfähigkeit der GVO, die in dem Zeitraum von 2003 bis 2021 aus eigener Kraft ihr Eigenkapital um 8.338 Tsd. Euro erhöht hat und damit auch künftigen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Versicherungsunternehmen gerecht wird.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Geschäftsbetrieb um die Versicherungssparte „Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden“ erweitert. Darüber hinaus hat es keine wesentlichen Änderungen an der Geschäftstätigkeit und an dem Geschäftsmodell gegeben.

Im laufenden Geschäftsjahr ist als wesentliches Ereignis und erhebliche Änderung die Auswirkungen des aktuellen Krieges in der Ukraine zu benennen, die die Versicherungsbranche jedoch vorrangig indirekt betreffen. Auch wenn mit Turbulenzen an den Kapitalmärkten oder möglicher zunehmender Cyberattacken zu rechnen ist, ist das Geschäftsgebiet der GVO national begrenzt und somit nicht direkt vom Krieg tangiert. Derzeit wurden keine wesentlichen Risiken oder Auswirkungen des Kriegsgeschehens auf den Geschäftsbetrieb identifiziert.

B. Governance-System

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner wesentlichen Transaktion mit Personen der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans.

Die Schlüsselfunktion Interne Revision ist im Geschäftsjahr unvermittelt ausgefallen, sodass für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, die damit einhergehenden Aufgaben dem Vorstandsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren übergangsweise übertragen wurden. Zudem ist die intern verantwortliche Person für die Compliance Funktion zum 31.12.2021 aus dem Unternehmen ausgeschieden, sodass eine interne Neubesetzung nahtlos zum 01.01.2022 erfolgte. Die (temporären) Neubestellungen der Schlüsselfunktionen stellen wesentliche Änderungen des Governance-Systems der GVO im Berichtszeitraum dar und wurden der Aufsicht ordnungsgemäß angezeigt.

Mit Erlaubnis der Erweiterung des Geschäftsbetriebes auf die Versicherungssparte „Beistandsleistung zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden“, wurde im Geschäftsjahr 2021 zudem die beabsichtigte Ausgliederung gemäß § 47 Abs. 8 VAG der Schadenregulierung aus Fahrrad-Schutzbriefversicherungen an die ROLAND Schutzbriefversicherung AG ordnungsgemäß der Aufsicht angezeigt.

Das Governance-System ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der einhergehenden Risiken der GVO angemessen. Die Risikostrategie ist konsistent zur Geschäftsstrategie.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil und der Risikomanagementprozess der GVO werden maßgeblich durch das Geschäftsmodell eines Schadenunfall-Versicherers bestimmt und haben sich im Berichtsjahr 2021 nicht wesentlich zum Vorjahr verändert.

Die Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Neben dem Aufbau des Eigenkapitals, dem Vertrieb risikoarmer Produkte und einer konservativen Kapitalanlagestrategie unter Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, sichert historisch bedingt eine vorsichtige Rückversicherungsstrategie die GVO vor existenziellen Rückschlägen ab. Die hohe Risikominderung durch das komplexe Rückversicherungsprogramm wurde im Geschäftsjahr 2021 deutlich. Trotz der Risikogefährdung durch das Starkregenereignis „Bernd“ wurde aufgrund des begrenzten Selbstbehalts sowohl ein Liquiditätsengpass als auch ein Jahresfehlbetrag abgewendet. Demzufolge wurden bisher keine bestandsgefährdenden oder materiellen Risiken aus Naturkatastrophen identifiziert. Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Maßnahmen, die

zur Bewertung der Risiken innerhalb des Unternehmens getroffen wurde, denen es ausgesetzt ist.

Die GVO verzeichnet weiter keine wesentlichen Risiken oder Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb durch die andauernde Corona-Krise. Es wurden effiziente Maßnahmen eingeleitet, um eine mögliche Ansteckungsgefahr zu reduzieren, den Geschäftsbetrieb uneingeschränkt fortzuführen und im Falle einer Pandemie-Betroffenheit kurz- und auch langfristig aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist die GVO keinem Bestandsrisiko ausgesetzt. Die Risikolage ist weiterhin stabil.

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

Die GVO unterliegt der Standardformel zur Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelausstattung. Sie nutzt keine Matching-Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen.

Wesentliche Änderungen bei der Bewertung für die Solvabilitätszwecke haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

E. Kapitalmanagement

Nach Solvency II verfügt die GVO über 13.064 Tsd. Euro anrechnungsfähige Eigenmittel. Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2021 für das SCR 214,6 % und für das MCR 353,1 %. Die Änderung der Solvenzkapitalanforderungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum ist auf die Steigerung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten - vorrangig aufgrund des gestiegenen Marktwertes der Kapitalanlagen durch den vertraglichen Verkauf des aktuellen Direktionsgebäudes - zurückzuführen. Der Kaufpreis realisiert sich im Geschäftsjahr 2022 mit dem Umzug der GVO nach Bad Zwischenahn.

Es ist weiterhin sichergestellt, dass die GVO über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich über 99,5 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen kann.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A. 1 Geschäftstätigkeit

Die im Jahre 1870 gegründete Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) mit Sitz in Oldenburg (Olb) ist im Handelsregister Oldenburg (HRB 63) mit der Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eingetragen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde über die Finanzaufsicht der GVO ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108
53175 Bonn

alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4180 – 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de oder D-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die externe Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses, bestehend aus Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie der Solvabilitätsbilanz zum 31. Dezember 2021 erfolgte durch die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH:

Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Schwachhauser Heerstraße 67
28211 Bremen

Fon: 0421 / 35048 - 200
Fax: 0421 / 35048 - 211

E-Mail: bremen@gpp-treuhand.de

Das Geschäftsgebiet der GVO umfasst das gesamte Bundesgebiet Deutschland mit dem Schwerpunkt Nord-West-Deutschland.

Das Geschäftsfeld der GVO erstreckt sich auf Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft, wobei die GVO auf das landwirtschaftliche Kundenklientel spezialisiert ist. Das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft umfasst folgende Sparten: Allgemeine Haftpflicht, Verbundene Wohngebäude, Verbundene Hausrat, Feuer, Sonstige Sachversicherungen, Allgemeine Unfall und Rechtsschutz. Die Bedeutung von Kraftfahrt beschränkt sich lediglich auf die Abwicklung der Schadenrückstellungen (die Sparte wurde im Jahr 2002 eingestellt). Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Geschäftsbetrieb um die Versicherungssparte „Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden“ erweitert. Über Kooperationen mit anderen Versicherungsunternehmen werden darüber hinaus Produkte der nicht selbst betriebenen Sparten angeboten. Durch die Vertriebs GmbH erfährt die eigene Ausschließlichkeit Unterstützung bei der Vermittlung des nicht selbst betriebenen Versicherungsgeschäftes. Zum 31.12.2021 betreute die GVO 206.897 (Vorjahr: 200.875) Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Mitglieder des Versicherungsvereins sind und verwaltet 313.685 (Vorjahr: 304.555) Versicherungsverträge.

Die GVO verfügt über keinen Halter qualifizierter Beteiligungen an ihrem Unternehmen.

Ansonsten gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse, die sich erheblich auf Ergebnisse und Entscheidungen der GVO ausgewirkt haben. Im Juli 2021 hat das Starkregentief „Bernd“ das Schadenaufkommen der GVO zwar über das normale Maß hinaus belastet, aber eine Bestandsgefährdung wurde selbst in einem worst case-Szenario nicht identifiziert. Die vorhandenen Risikomaßnahmen tragen wesentlich dazu bei, dass die GVO von einer derartigen Naturkatastrophe im Nettoergebnis weniger stark betroffen ist.

Die unternehmensinterne Prüfung hat ergeben, dass durch die Corona-Entwicklung weiterhin keine erheblichen Änderungen der Bedeutung von Informationen, die im SFCR zu veröffentlichen sind, festgestellt wurden.

Für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch als wesentliches Ereignis und erhebliche Änderung das aktuelle Kriegsgeschehen in Europa zu benennen: Die russische Armee hat das Nachbarland Ukraine angegriffen. Neben dem Leid für die Bevölkerung zieht es zahlreiche Sanktionen des Westens nach sich. Der Krieg in der Ukraine hat für die GVO allerdings nur geringe direkte wirtschaftliche Auswirkungen, da das Unternehmen ausschließlich national tätig ist. Zudem sind die Auswirkungen von Kriegen auf die internationalen Kapitalmärkte oft kurzfristig stark, aber selten langfristiger Natur. Es bleiben die Folgen durch die absehbaren Wirtschafts- und insbesondere Finanzsektorsanktionen abzuwarten. Die mögliche zunehmende Gefahr von Cyberattacken, die

Erhöhung der geopolitischen Unsicherheit und gestiegene Energie- und Nahrungsmittelpreise dürften die Gesamtwirtschaft und damit indirekt auch die deutschen Versicherer belasten, sich aber nicht wesentlich auf das Ergebnis der GVO auswirken.

Die GVO ist nicht Teil einer Versicherungsgruppe.

A. 2 Versicherungstechnische Leistung

Übersicht der Versicherungstechnischen Leistung der GVO im Vergleich 2021/2020:

	Gesamtes Versicherungsgeschäft	
	2021 Tsd. Euro	2020 Tsd. Euro
a) gebuchte Bruttobeiträge	36.040	30.907
b) verdiente Bruttobeiträge	35.738	31.056
c) verdiente Nettobeiträge	16.605	15.449
d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	29.408	17.423
e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	13.823	12.165
f) Rückversicherungssaldo	-5.640	1.483
g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	-2.058	-66
h) versicherungstechnische Bruttorekstellungen insgesamt	31.200	24.327
ha) davon Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	24.650	16.582
hb) davon Schwankungsrückstellung	1.028	2.525
I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge	314.685	304.555

	Feuer- und Sachversicherung		Allgemeine Unfallversicherung	
	2021 Tsd. Euro	2020 Tsd. Euro	2021 Tsd. Euro	2020 Tsd. Euro
a) gebuchte Bruttobeiträge	22.480	16.551	3.817	3.974
b) verdiente Bruttobeiträge	22.168	16.624	3.845	4.017
c) verdiente Nettobeiträge	9.811	8.118	1.467	1.581
d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	21.082	8.760	2.598	3.023
e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	7.001	5.025	1.420	1.517
f) Rückversicherungssaldo	-4.949	1.522	-713	-296
g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	-1.209	1.077	547	-217
h) versicherungstechnische Bruttorekstellungen insgesamt	15.699	9.602	5.632	4.411
ha) davon Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	11.486	4.061	5.007	3.888
hb) davon Schwankungsrückstellung	885	2.525	0	0
I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge	140.096	111.917	22.176	25.422

	Allgemeine Haftpflichtversicherung		Rechtsschutzversicherung		Beistandsleistung	
	2021 Tsd. Euro	2020 Tsd. Euro	2021 Tsd. Euro	2020 Tsd. Euro	2021 Tsd. Euro	2020 Tsd. Euro
a) gebuchte Bruttobeiträge	9.035	9.398	708	855	5	0
b) verdiente Bruttobeiträge	9.018	9.463	707	952	5	0
c) verdiente Nettobeiträge	4.917	5.198	410	552	-20	0
d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	5.620	5.010	101	626	0	0
e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	5.239	5.362	164	260	0	0
f) Rückversicherungssaldo	-446	-72	471	333	25	0
g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	-1.381	-815	-28	-124	-20	0
h) versicherungstechnische Brutorückstellungen insgesamt	5.933	5.383	2.456	3.354	0	0
ha) davon Brutorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	4.456	3.923	2.222	3.133	0	0
hb) davon Schwankungsrückstellung	131	0	11.538	0	0	0
I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge	148.288	160.241	4.313	6.975	1.188	0

Das Beitragswachstum der GVO im Geschäftsjahr 2021 ist geprägt durch eine Großverbindung aufgrund dessen die gebuchten Beiträge im Jahr 2021 um 5.133 Tsd. Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind. Demzufolge sind die verdienten Bruttobeitragseinnahmen um 15,08 % (Vorjahr - 3,89 %) auf 35.738 Tsd. Euro (Vorjahr 31.056 Tsd. Euro) gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg der verdienten Bruttobeiträge von 4.682 Tsd. Euro. Die Entwicklungen der Beitragseinnahmen und der Vertragsstückzahlen in den einzelnen Versicherungszweigen sind das Ergebnis der vertriebspolitischen Maßnahmen zur Erzielung eines ertragsorientierten Wachstums. Wichtigster Wachstumsträger ist im Jahr 2021 der Vertriebsweg „Assekuradeure“. Im Vertriebsweg der Ausschließlichkeit gab es im Geschäftsjahr 2021 einen leichten Beitragsrückgang. Die seit mehreren Jahren laufenden Maßnahmen zur fachlichen und verkäuferischen Qualifizierung der eigenen angestellten und selbstständigen Vermittlerorganisation wurden fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund ihrer jüngeren Geschichte verfügt die GVO noch über eine im Marktvergleich hohe Rückversicherungsquote, so betragen die verdienten Beiträge für eigene Rechnung 16.605 Tsd. Euro (Vorjahr 15.449 Tsd. Euro).

Die Schadenquote des Geschäftsjahres 2021 hat sich gegenüber 2020 wesentlich verändert. Insgesamt ist der Geschäftsjahres-Schadenaufwand um 10.967 Tsd. Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, dies ist im Wesentlichen auf das Starkregenereignis „Bernd“ zurückzuführen. Aufgrund der Abwicklungsergebnisse ergibt sich nach Abwicklung eine Bruttoschadenquote von 82,3 % (Vorjahr 56,1 %). Die bilanzielle Schadenquote für eigene Rechnung ist auf 70,1 % (Vorjahr 60,1 %) gestiegen. Die Bewertung der Schadenreserven erfolgte wie in den Vorjahren nach dem Vorsichtsprinzip; sie ist so bemessen, dass in den Folgejahren mit positiven Abwicklungsergebnissen zu rechnen ist. Die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle belaufen sich zum Bilanzstichtag auf brutto 68,4 % (Vorjahr 53,7 %) der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen.

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind im Geschäftsjahr um 1.659 Tsd. Euro auf 13.823 Tsd. Euro (Vorjahr 12.165 Tsd. Euro) gestiegen. Die Kostenquote bezogen auf die verdienten Beiträge liegt mit 38,7 % leicht unter dem Vorjahr (39,2 %). Dies resultiert überwiegend aus dem Beitragswachstum einer Assekurateurverbindung bei gleichbleibenden Fixkosten.

Unter Einbeziehung der Provisionen und Gewinnanteile der Rückversicherer ergibt sich eine Kostenquote für eigene Rechnung von 40,4 % (Vorjahr 39,9 %).

Das versicherungstechnische Bruttoergebnis des Geschäftsjahres 2021 ist geprägt durch eine hohe Schadenbelastung, die Abwicklungsergebnisse sowie die Aufwendungen für den Versicherungsvertrieb.

Die combined ratio, die Summe aus Bruttoschaden- und Bruttokostenquote erhöhte sich auf 120,9 % (Vorjahr 95,3 %). Die versicherungstechnische Rechnung schließt vor Schwankungsrückstellung mit einem versicherungstechnischen Verlust von 2.058 Tsd. Euro (Vorjahr Verlust: 66 Tsd. Euro).

Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung ist zusätzlich dadurch gekennzeichnet, dass die Rückversicherer überproportional an den Verlusten aus der Abwicklung der vorjährigen Schäden beteiligt ist und dass die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb mit einer Bruttokostenquote von 38,7 % in dieser Höhe nicht durch Rückversicherungsprovisionen gedeckt sind. Für eigene Rechnung ergibt sich somit insgesamt eine combined ratio von 111,2 % (Vorjahr 100,1 %).

Der Schwankungsrückstellung sind 1.497 Tsd. Euro (Vorjahr Zuführung 81 Tsd. Euro) zu entnehmen, sodass sich nach Schwankungsrückstellung ein versicherungstechnischer Verlust von 561 Tsd. Euro (Vorjahr Verlust 148 Tsd. Euro) ergibt. Die Schwankungsrückstellung ist nunmehr mit 1.028 Tsd. Euro dotiert (Vorjahr 2.525 Tsd. Euro), dies entspricht 6,2 % (Vorjahr 16,3 %) der Beiträge für eigene Rechnung.

Der Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäftes ist in der Tabelle dargestellt:

Versicherungszweig / -art	Veränderung der gebuchten Beiträge (brutto) in %	Bilanzielle Schadenquote (brutto) in %	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (brutto) in %
Allg. Unfall	-4,0	67,6	37,2
Allg. Haftpflicht	-3,9	62,3	58,0
Rechtsschutz	-20,0	14,3	23,1
Feuer	37,9	30,4	25,1
Einbruchdiebstahl	-0,2	3,6	27,3
Glas	33,6	89,8	60,8
Sturm	142,6	262,0	30,8
Verb. Hausrat	7,7	88,8	39,3
Verb. Wohngebäude	37,6	92,7	24,4
Beistandsleistung	100,0	0,0	0,0
Leitungswasser	380,9	183,6	34,3
Gesamt	16,6	82,3	38,4

Die qualitativen und quantitativen Informationen über die versicherungstechnischen Leistungen basieren auf den Jahresabschlussdaten per 31.12.2021 der GVO.

A. 3 Anlageergebnis

Übersicht der Aufwendungen und Erträge des Anlagengeschäftes, aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen gem. Art. 293 Abs. 3 a) DVO im Vergleich 2021/2020:

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
1. Erträge aus Kapitalanlagen	805	765
davon aus:		
a. Immobilien (außer Eigennutzung)	50	50
b. Anteile an verbundenen Unternehmen	260	508
c. Aktien	327	19
d. Anleihen	168	188
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen	194	210
davon aus:		
a. Immobilien (außer Eigennutzung)	37	31
b. Anteile an verbundenen Unternehmen	53	106
c. Aktien	70	34
d. Anleihen	34	39

Die Kapitalanlagen betragen einschließlich der laufenden Guthaben bei Kreditinstituten am Bilanzstichtag 24.198 Tsd. Euro (Vorjahr 26.008 Tsd. Euro). Die Anlagepolitik erfolgte auch im Geschäftsjahr 2021 mit der langfristigen Zielsetzung, das hohe Sicherheitsniveau der Kapitalanlagen beizubehalten.

Aufgrund des nach wie vor niedrigen Zinsniveaus an den Kapitalmärkten sind die laufenden Erträge i.H.v. 173 Tsd. Euro (Vorjahr 205 Tsd. Euro) leicht gesunken. Zudem verfügt die GVO über 5.986 Tsd. Euro an Bewertungsreserven (Vorjahr 3.018 Tsd. Euro). Darüber hinaus wurden keine Anlagen in Verbriefungen, derivate Finanzinstrumente oder strukturierte Produkte getätigt.

Die GVO weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus.

Die in den vorangegangenen Geschäftsjahren trotz der Unsicherheit an den Finanzmärkten praktizierte Stetigkeit in der Anlagepolitik, auch bei sinkenden Zinsen langfristige Rentenpapiere zu zeichnen, hat zum Aufbau von Reserven bei den Zinstiteln geführt; anders als zum Vorjahr wurden im Geschäftsjahr stille Reserven realisiert und Gewinnmitnahmen bei den Aktien vorgenommen. Die Einnahmen der gesamten Kapitalanlagen stiegen um 39 Tsd. Euro auf 610 Tsd. Euro (Vorjahr 556 Tsd. Euro). Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgte wie in den Vorjahren nach dem strengen Niederstwertprinzip, ohne Anwendung der Bewertungsregeln nach § 341 b Abs. 2 HGB.

A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Übersicht der sonstigen Tätigkeiten (wesentlichen Einnahmen und Aufwendungen) im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr:

	Geschäftsjahr Tsd. Euro	Vorjahr Tsd. Euro
4. Sonstige Erträge	1.132	1.151
5. Sonstige Aufwendungen	986	991
	146	160
7. Sonstige Steuern	9	8

Das Ergebnis der sonstigen Tätigkeiten setzt sich im Wesentlichen zusammen aus dem Ergebnis aus der Vermittlungstätigkeit in den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen und Produkten an andere Versicherungsgesellschaften in Höhe von 491 Tsd. Euro (Vorjahr 534 Tsd. Euro) und den Sonstigen Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes inklusive Steuern in Höhe von -368 Tsd. Euro (Vorjahr -397 Tsd. Euro).

Die GVO verfügt über keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A. 5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die GVO hat gemäß Artikel 41 der Solvency II-Richtlinie ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Hierfür wurden geeignete Prozesse aufgestellt und dazugehörige Leitlinien formuliert, die vor allem das Risikomanagement, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), die Interne Kontrolle, die Interne Revision, die versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion betreffen. Das Governance-System ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der GVO angemessen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Governance-System in Zukunft gefährdet sein könnte.

Das Governance-System wird entsprechend der Anforderungen von Solvency II regelmäßig (jährlich) durch die Interne Revision überprüft. Die interne Überprüfung hat die Wirksamkeit und Angemessenheit der Geschäftsorganisation, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, für das Berichtsjahr bestätigt.

Die Geschäfts- und Risikostrategie der GVO wurde von dem Vorstand im Dezember 2008 schriftlich festgelegt und wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch diesen überprüft und bei Bedarf angepasst. Zudem wird sie jeweils in der Dezember-Aufsichtsratssitzung thematisiert und mit dem Aufsichtsrat erörtert. Die Einhaltung der formulierten Ziele in der Risikostrategie wird zudem von der Risikobeauftragten kontrolliert und eventuelle Abweichungen im Risikobericht festgehalten. Die Zielpriorität der GVO ist: Sicherheit vor Ertrag vor Wachstum.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die Existenzsicherung die dominierende strategische Zielsetzung. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit, den in den vergangenen 19 Jahren bereits erfolgreichen Aufbau der Eigenkapitalbasis (Sicherheitsmittel) auch in den nächsten Jahren unvermindert fortzusetzen. Die zukünftigen Überschüsse müssen groß genug sein, um die Solvenzanforderungen nach Solvency I und die Anforderungen nach Solvency II überzuerfüllen; die angestrebte Solvenzquote der GVO beträgt kurz- und mittelfristig mindestens 150 %, langfristig > 200 % nach der Standardformel (Säule I); nach ORSA bzw. nach unternehmenseigener Planung (Säule II) > 150 %.

Die Geschäftsleitung der GVO bilden im Berichtsjahr der Vorsitzende des Vorstandes sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. Alle Geschäftsleiter sind für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation verantwortlich. Zudem ist diese dafür zuständig, dass die GVO über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem verfügt. Um ihrer Gesamtverantwortung gerecht zu werden, haben die Geschäftsleiter eine entsprechende Risikokultur entwickelt, die im Unternehmen gelebt und fortlaufend weiterentwickelt wird.

Im Berichtszeitraum gab es keine Änderung der personellen Vorstandszusammensetzung.

Die bisherige Ressortenteilung wurde klarstellend und ergänzend angepasst. Demnach verantwortet der Vorstandsvorsitzende neben der Liquiditätsplanung auch den Jahresabschluss. Neu hinzugekommen ist die Ressortverantwortlichkeit der im Geschäftsjahr 2021 gegründeten GVO Stiftungs-gGmbH für Umwelt und Nachhaltigkeit sowie der SicherGRÜN GmbH. Im Rahmen der Aufbauorganisation wird die Funktionstrennung zwischen unvereinbaren Funktionen bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung berücksichtigt. Vor allem bei dem Aufbau wesentlicher Unternehmensrisiken und deren Überwachung bzw. Kontrolle werden potenzielle Interessenkonflikte weiterhin vermieden. Gemäß MaGo Rz. 30, verzichtet die GVO aufgrund ihres geringen Risikoprofils sowie ausreichend flankierender Maßnahmen, auf eine Trennung der Ressortverantwortlichkeit für die Bereiche Kapitalanlagen und Risikomanagement.

Alle Abteilungen/Stabstellen sind mit ihren Aufgaben und den Verantwortungsbereichen wie folgt den Vorstandsmitgliedern zugeordnet:

Gernold Lengert (Vorsitzender des Vorstandes):

- Risikomanagement, Risikocontrolling Funktion, Beschwerdemanagement
- Interne Revision
- Kapitalanlagen
- Liquiditätsplanung
- Recht
- Compliance Funktion
- Personal
- Rückversicherung
- Jahresabschluss
- Controlling, Prognose
- Schaden
- Produktentwicklung

-
- Marketing/ Werbung/ Presse/ Nachhaltigkeit
 - GVO Stiftungs-gGmbH für Umwelt und Nachhaltigkeit
 - Vertrieb Ausschließlichkeitsorganisation
 - GVO Vertriebs GmbH
 - SicherGRÜN GmbH

Martin Zimmer (Vorstand):

- Betriebsorganisation
- IT/Data Warehouse
- IT-Sicherheit
- Rechnungswesen/ Berichtswesen
- Projektmanagement
- Betrieb
- Direktion Kundenservice
- Mathematische Funktion
- Datenschutz
- Vertrieb Makler (freie Vermittler), Assekuradeure/Koop, Online

Im Rahmen der Ablauforganisation sind alle mit wesentlichen Risiken behafteten unternehmerischen Geschäftsabläufe dokumentiert. Sie steuern somit die Prozesse innerhalb der Aufbauorganisation. Zu diesen Geschäftsabläufen zählen:

- das versicherungstechnische Geschäft mit der Produktentwicklung, Tarifierung, Underwriting und Schadenbearbeitung
- das Kapitalanlagenmanagement
- das Passive Rückversicherungsgeschäft
- der Vertrieb.

Die Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter (ppa. und i.V.) sind zu Risikoverantwortlichen für ihren Geschäftsbereich bestellt. Sie identifizieren, analysieren und bewerten die Risiken ihrer Tätigkeitsfelder und sind auch für die Steuerung, Überwachung (ggf. in Absprache mit dem Vorstand) und Berichterstattung an die URCF verantwortlich. Für die strategischen Entscheidungen im Risikomanagement, die Festlegungen zum organisatorischen Rahmen, sowie insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken, trägt der Gesamtvorstand die Verantwortung.

Der Aufsichtsrat der GVO bestellt die Mitglieder der Geschäftsleitung, beschließt u.a. deren Vergütung und überwacht ihre Tätigkeiten. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung, die alljährliche Auswahl, Bestellung und Überwachung des Wirtschaftsprüfers, die Prüfung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Aufgaben werden von dem gesamten Aufsichtsrat erfüllt, sodass dieser gleichzeitig den Prüfungsausschuss darstellt. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, die in einer Geschäftsordnung niedergeschrieben sind. Grundsätzlich hat der Aufsichtsrat eine beratende Funktion in strategischen Fragen und ist nicht operativ tätig.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils der GVO gewährleistet eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägige Erfahrungen, dass das Unternehmen professionell überwacht wird.

Der Aufsichtsrat der GVO besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Prof. Dr. Dietmar Pfeifer (Vorsitzender)
- Georg Glup (Stellvertretender Vorsitzender)
- Heidrun Klockgether
- Uwe Meyer
- Elke Schneiderbanger
- Gerd Sosath

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Transaktionen mit Personen des Aufsichtsratsorgans.

Auch wenn die GVO nicht unter das FührungsGleichberG fällt, erfüllt der Versicherungsverein die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern an dem Aufsichtsratsgremium.

Gemäß Geschäftsordnung sind fünf Sitzungen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Aufsichtsrats-Vorsitzende hält zudem einen monatlichen Jour-fixe mit dem Gesamtvorstand ab. Dies ist im Geschäftsjahr 2021 ordnungsgemäß erfolgt.

Die GVO hat alle vier **Schlüsselfunktionen** (Unabhängige Risikocontrolling-Funktion, Interne Revisionsfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) eingerichtet und für jede Schlüsselfunktion jeweils ein/e verantwortliche/r InhaberIn benannt. Die intern verantwortlichen Personen wurden unter Berücksichtigung der geltenden Qualifikationsanforderungen ordnungsgemäß bei der BaFin angezeigt. Von Seiten der BaFin bestehen derzeit keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellungen.

Unabhängige Risikocontrolling-Funktion (URCF): Daniela Müller

Die URCF ist ein Teil des Risikomanagementsystems und soll die Umsetzung des Risikomanagements im Unternehmen befördern.

Zu den Kernaufgaben der Risikomanagement-Funktion zählen insbesondere die Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Ebenen und in allen Geschäftsbereichen, was auch dezentrale Risikomanagementeinheiten miteinschließt. In dieser Rolle ist die URCF für die Entwicklung von Strategien, Methoden, Prozesse und Verfahren zur Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken zuständig und stellt die korrekte Implementierung von schriftlichen Leitlinien sicher.

Die Risikomanagement-Funktion ist für die Abbildung der Gesamtrisikosituation des Unternehmens zuständig. Zu ihren Aufgaben zählen auch die adäquate Berücksichtigung gegenseitiger Wechselwirkungen zwischen einzelnen Risikokategorien, die Erstellung eines aggregierten Risikoprofils sowie insbesondere die Identifikation bestandsgefährdender Risiken. In ihrer Verantwortung liegt es die Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und Vorschläge für geeignete Gegenmaßnahmen zu erarbeiten. Die Funktion berät den Vorstand in Risikomanagement-Fragen und unterstützt beratend strategische Entscheidungen. Die URCF führt den Prozess und die Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durch. Zudem überwacht sie die Effektivität des Risikomanagementsystems, identifiziert mögliche Schwachstellen, berichtet darüber an die Geschäftsleitung und entwickelt Verbesserungsvorschläge. Ferner sorgt die Risikomanagement-Funktion für eine umfassende Berichterstattung an den Vorstand, welche neben der Darstellung der aktuellen Risikosituation (Gesamtprofil und wesentliche Risikoexponierung) auch die ORSA-Ergebnisse und die Beurteilung der Qualität des Risikomanagementsystems beinhaltet. Darüber hinaus liefert sie das jährliche quantitative und narrative Berichtswesen sowie die quartärlchen quantitativen Berichte der Säule III an den Vorstand, die Aufsicht und den SFCR-Bericht an die Öffentlichkeit.

Die Risikocontrolling-Funktion kann mit jedem anderen Mitarbeiter kommunizieren und hat Zugang zu allen relevanten Informationen. Sie verfügt über die notwendigen Ressourcen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die URCF ist unabhängig von operativen Tätigkeiten. Alle Mitarbeiter sind angehalten signifikante Sachverhalte unmittelbar der Schlüsselfunktion zu melden. Sie ist direkt dem Vorstand unterstellt und berichtet unmittelbar. Sie untersteht lediglich den Weisungen ihres Ressortvorstandes.

Interne Revisionsfunktion: Gernold Lengert

Per 21.06.2021 wurde die Aufsicht über den Ausfall der intern verantwortlichen Person für die Interne Revisionsfunktion (§ 30 VAG) sowie die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit mittels Wahrnehmung der Aufgaben durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Aufgrund eines kurzfristig erteilten Beschäftigungsverbot sowie der anschließenden Elternzeit fällt die intern verantwortliche Person für die Interne Revisionsfunktion für mind. zwei Jahre aus. Um die Funktionsfähigkeit in dieser Zeit Aufrecht zu erhalten hat der Vorstand beschlossen, die damit einhergehenden Tätigkeiten dem Vorstandsvorsitzenden, Gernold Lengert, für die Dauer von zwei Jahren übergangsweise zu übertragen. Es gibt keine unangemessenen Einflüsse, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnten. Die GVO verfügt über ausreichend flankierende Maßnahmen, die der Aufsicht angezeigt wurden. Es bestehen keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellung.

Die Möglichkeit der Ausübung der Aufgaben der Schlüsselfunktion durch ein Vorstandsmitglied, sollte aus Sicht der GVO dennoch nicht dauerhaft wahrgenommen werden, um dem Gesamtvorstand eine objektive Berichterstattung über mögliche Schwachstellen im Unternehmen zu liefern.

Der Vorstandsvorsitzende hat bereits eine Person für die Mitarbeit der Revisionstätigkeit eingestellt und vorsorglich auch für den Fall eines längerfristigen oder dauerhaften Ausfalles der Schlüsselfunktion der Internen Revision, um diese frei von jeglichen operativen Funktionen und Tätigkeiten ggf. neu und unabhängig besetzen zu können.

Die Interne Revision hat alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation zu prüfen und zu bewerten, ob die Bestandteile des Governance-Systems angemessen und wirksam sind. Sie hat einen Revisionsplan aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben, in dem die in den nächsten Jahren durchzuführenden Revisionstätigkeiten dargelegt werden und das gesamte Governance-System berücksichtigen. Die Einhaltung des Prüfplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor. Zudem darf die Beratungsfunktion der Internen Revision nicht zur Übernahme operativer Verantwortung führen. Aufgabe der Internen Revision ist es über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zeitnah einen Bericht zu Händen des Gesamtvorstandes zu erstellen. Werden wesentliche Mängel während der Prüfung festgestellt, so hat die Interne Revision die Pflicht, Empfehlungen zwecks Mängelbeseitigung zu erarbeiten und diese dem Gesamtvorstand schriftlich darzulegen.

Die Interne Revision kann mit jedem Mitarbeiter kommunizieren und hat Zugang zu allen relevanten Informationen, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig ist. Sie berichtet unmittelbar an den Gesamtvorstand. Die Stellung der Internen Revisionsfunktion innerhalb der Geschäftsorganisation ist angemessen und wird in der Aufbau- und Ablauforganisation neben dem Vorstand abgebildet. Insgesamt verfügt die Interne Revision über ausreichend Ressourcen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Compliance-Funktion: Tonia Tholen (ab 01.01.2022 Imke Eßer)

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung aller relevanten Regelungen, insbesondere die Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, den internen Kontrollrahmen, angemessene Melderegeln auf allen Unternehmensebenen. Die Compliance-Funktion muss dabei die Entwicklungen und den Trend des Rechtsumfeldes frühzeitig beobachten und analysieren, sodass rechtzeitig die Geschäftsleitung informiert werden kann. Die Compliance-Funktion berät das Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgan in Bezug auf die Einhaltung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie umfasst ebenfalls eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes in Bezug auf das Unternehmen sowie die Identifizierung und Beurteilung des mit der Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos. Die Compliance-Funktion bewertet und analysiert Compliance-Risiken. Dazu gehören vor allem das Risiko rechtlicher und aufsichtsbehördlicher Sanktionen, das Risiko wesentlicher finanzieller Verluste und das Risiko von Reputationsverlusten, wenn und soweit diese Risiken aus der Nichteinhaltung externer und interner Vorgaben resultieren.

Die Compliance-Funktion erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, der dem Gesamtvorstand jährlich zu Verfügung gestellt wird. Bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die die GVO direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance-Funktion verpflichtet, dies dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Wird der Compliance-Funktion bekannt, dass im Unternehmen erlassene Gesetze oder interne rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, so ist der Gesamtvorstand ebenfalls unverzüglich zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zu deren Wiedereinhaltung in die Wege leiten zu können.

Die Compliance-Funktion ist frei von Einflüssen, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der Compliance-Funktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Insgesamt verfügt die Compliance-Funktion über ausreichend Ressourcen, um die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Frau Tonia Tholen hat zum 31.12.2021 ihr Arbeitsverhältnis mit der GVO gekündigt, um sich neuen beruflichen Herausforderungen zu widmen. Gemäß § 47 Abs. 2 VAG wurde der Aufsicht am 20.12.2021 unverzüglich das Ausscheiden der intern verantwortlichen Person für die Compliance Funktion sowie gemäß § 47 Abs. 1 die beabsichtigte Bestellung von Frau Imke Eßer zum 01.01.2022 angezeigt. Gegen die Neubestellung bestehen keine aufsichtsrechtlichen Bedenken. Der kurzfristige Beschluss des Vorstandes zur internen Neubesetzung der Schlüsselfunktion, konnte die Funktionsfähigkeit nahtlos und auch zukünftig erhalten.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF): Detje Pfeifer

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vorjahresergebnissen (Erfahrungswerten) erfolgt durch Frau Detje Pfeifer. Die URCF nimmt im Rahmen der quantitativen Jahresberichterstattung die Validierung im Sinne von Artikel 264 der DVO vor. Die Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind damit sowohl personell als auch prozessual getrennt. Im Rahmen des Versicherungsmathematischen Ausschusses, der mindestens einmal jährlich tagt, werden zudem die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und die angewendeten Verfahren überprüft und validiert.

Die VMF ist verpflichtet, eventuelle Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen im Einklang mit Artikel 76 bis 85 der Solvency II-Richtlinie für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Schließlich ist die Schlüsselfunktion verpflichtet, erhebliche Auswirkungen von Änderungen in angewendeten Daten, Methodiken oder Annahmen zwischen Bewertungsstichtagen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erklären, wenn diese auf Solvency II-Basis berechnet werden. Weiterhin hat sie mindestens eine Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist, zu begründen. Die VMF ist verpflichtet, die Vereinbarkeit der bei der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten mit den in der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten Datenqualitätsstandards zu beurteilen.

Die VMF ist bei der Ausgestaltung und der regelmäßigen Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie den Rückversicherungsvereinbarungen mit einzubeziehen. Sie ist verpflichtet, die Zusammenhänge zwischen diesen und den versicherungstechnischen Rückstellungen zu be-

rücksichtigen, wenn sie ihre Meinung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und Rückversicherungsvereinbarungen abgibt. Im Rahmen der IDD/ Produktfreigabeverfahren nach § 23 Absätze 1a bis 1d VAG hat die VMF die Beiträge für neu entwickelte oder veränderte Produkte zu kalkulieren, eine Szenarioanalyse durchzuführen und diese Produkte regelmäßig zu überprüfen.

Um eine regelmäßige Überprüfung dieser Produkte zu gewähren, wurde ein Prüfungsplan erstellt. Danach werden jährlich vorrangig neue und negativ verlaufende Produkte mathematisch auf ihre Auskömmlichkeit überprüft.

Aufgabe der Versicherungsmathematischen Funktion ist es einen jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand zu erstellen, aus dem alle wesentlichen ausgeführten Arbeiten inklusive deren Ergebnisse sowie ggf. Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung dokumentiert sind.

Zudem erstellt die VMF quartälliche Berichte für die quantitativen Berichterstattungen und liefert diese an die Risikocontrolling-Funktion.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der VMF ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Sie steht den Risikoverantwortlichen und allen Mitarbeitern bei Fragen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen als Ansprechpartner zur Verfügung und trägt dabei aktiv zur Förderung der Risikokommunikation und Risikokultur im Unternehmen bei. Die Funktion berichtet unmittelbar an den Gesamtvorstand. Ihre Stellung innerhalb der Geschäftsorganisation ist angemessen und wird in der Aufbau- und Ablauforganisation neben dem Vorstand abgebildet. Insgesamt verfügt die VMF über ausreichend Ressourcen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die VMF ist zudem als Verantwortliche Aktuarin für Haftpflicht- und Unfallrenten gemäß § 162 VAG i.V.m. § 141 VAG bestellt.

Durch die Personenidentität von Verantwortlicher Aktuarin und verantwortlicher Person für die Versicherungsmathematische Funktion entseht kein Interessenkonflikt. Die Verantwortliche Aktuarin ist ausschließlich für die Bildung von Deckungsrückstellung für Schaden/Unfall-Renten zuständig. Es handelt sich lediglich um einen historisch bedingten Kfz-Haftpflichtversicherungsfall, bei dem eine Renten-Deckungsrückstellung zu berechnen ist. Es bestanden keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellung.

Die temporäre Bestellung der Internen Revisionsfunktion durch den Vorstandsvorsitzenden sowie die Neubestellung der Compliance-Funktion zum 01.01.2022 stellen wesentliche Änderungen des Governance-Systems der GVO im Berichtszeitraum dar.

Organisationsstruktur, Aufgabendefinition, Aufgabenzuweisung und Aufgabenabgrenzung der Schlüsselfunktionen sind in schriftlichen Leitlinien dokumentiert. Die GVO hat sichergestellt, dass die Schlüsselfunktionen direkt und unmittelbar an den Vorstand berichten. Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander und sind untereinander nicht weisungsbefugt.

Die Berichtspflichten der Ebene unterhalb des Vorstands sind definiert. Die Berichte der Schlüsselfunktionen sind insgesamt positiv ausgefallen.

Die GVO hat darüber hinaus einen Kapitalanlageausschuss, einen Risikoausschuss, einen Versicherungsmathematischen Ausschuss und einen Revisions-Ausschuss in unterschiedlicher Zusammensetzung gegründet. Neben der Beteiligung des Vorstands, einiger Aufsichtsräte und den Schlüsselfunktionsinhabern sind im Kapitalanlageausschuss auch Mitglieder externer Dienstleister beteiligt. Die Ausschüsse haben lediglich eine beratende Funktion; Befugnisse zur Beschlussfassung bestehen nicht. Die Ausschüsse erfüllen flankierende Maßnahmen bei eventuellen Funktionsüberschneidungen oder Interessenkonflikten. Sie schaffen Transparenz und einen Wissenstransfer. Das Einsetzen von Ausschüssen führt nicht zu einer Verlagerung der Verantwortung. Der Vorstand ist und bleibt verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und Geschäftsführung.

Der **Risikoausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer
- Prokuristin/URCF: Daniela Müller
- Mitglieder des Aufsichtsrates: Heidrun Klockgether, Prof. Dr. Dietmar Pfeifer

Der **Versicherungsmathematische Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer
- Prokuristin/URCF: Daniela Müller
- VMF: Detje Pfeifer
- Mitglied des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Dietmar Pfeifer (Professor für Mathematik i.R.)

Der **Revisions-Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer
- Interne Revision: Gernold Lengert
- Prokuristin/URCF: Daniela Müller
- Mitglieder des Aufsichtsrates: Georg Glup, Uwe Meyer

Der **Kapitalanlage-Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer
- Betriebswirtschaft: Frank Dänekas
- Vorstand des Dienstleisters der DEVK Asset Management GmbH: Bernd Zens, Peter Gieren
- Mitglied des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Dietmar Pfeifer

Je nach Themengebiet können noch weitere Fachkräfte des Unternehmens zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Ergebnisse werden schriftlich in einem Protokoll fixiert.

Im Rahmen des Neubauprojektes wurde im Berichtsjahr 2019 ein Bauausschuss mit der Beteiligung aller Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, sowie der involvierten Mitarbeiter der GVO eingerichtet, um einen möglichst transparenten Projektablauf zu gewährleisten.

Für die Begleitung der Umsetzung der Versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) wurde in 2019 ein Ausschuss auf Vorstandsebene eingerichtet, in dem quartalsweise ein Fortschritts- und Statusbericht zu den VAIT, Informationssicherheit und Informationstechnologie erfolgt.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die GVO eine Stabstelle für die Koordination der Nachhaltigkeitsthemen und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen, die von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Vorstandsvorsitzendem, der Nachhaltigkeitsmanagerin, der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion, dem Rückversicherungsmanagement, dem Betriebsratsvorsitzenden und der Ausbilderin unterstützt wird.

Im Geschäftsjahr 2021 hat die GVO Vertriebs GmbH hinsichtlich der Unternehmensausrichtung einen nachhaltigen Assekuradeur „SicherGRÜN GmbH“ gegründet, der im Jahr 2022 seine Geschäftstätigkeit planmäßig aufnimmt. Um die gesellschaftliche Bedeutung nachhaltigen Handelns weiter zu unterstützen, hat die GVO zudem die Gründung einer stiftungsähnlichen gemeinnützigen Gesellschaft veranlasst, die GVO Stiftungs gGmbH für Umwelt und Nachhaltigkeit, die jährlich Nachhaltigkeitsprojekte aus allen gesellschaftlichen Bereichen fördert.

Aufgrund von personellen Ressourcen, kostentechnischen Gründen und des hohen Qualitätsanspruchs der GVO, wurden folgende Bereiche an externe Dienstleister ausgelagert:

- Kapitalanlagen - DEVK Asset Management Gesellschaft mbH
- Rechtsschutzschadenbearbeitung -Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG
- IT-Support – Wecome GmbH
- Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung an direkt-AS GmbH (>10 % am Bestandsvolumen der GVO)

Mit Erlaubnis der Erweiterung des Geschäftsbetriebes auf die Versicherungssparte „Beistandsleistung zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden“ im Geschäftsjahr 2021, wurde die beabsichtigte Ausgliederung gemäß § 47 Abs. 8 VAG der Schadenregulierung aus Fahrrad-Schutzbriefversicherungen an die ROLAND Schutzbriefversicherung AG ordnungsgemäß der Aufsicht angezeigt.

Die GVO ist eine Erstversicherung mit Sitz in Deutschland und erfüllt somit § 1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV. Demnach ist gemäß § 34 Abs. 2 VAG in Verbindung mit der Versicherungs-Vergütungsverordnung ein Vergütungssystem umzusetzen.

Für die Vergütung

- der MitarbeiterInnen ist der Vorstand
- für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat
- und für den Aufsichtsrat ist die Mitgliederversammlung verantwortlich.

Im Sinne des § 2 Nr. 2 der VersVergV, sind Vergütungen sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen des Unternehmens geleistet werden.

Vergütungen, die

- durch tarifvertragliche Vereinbarung geleistet werden,
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistungen zählen,
- MitarbeiterInnen für die gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung gezahlt werden sowie
- Leistungen, die in Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Einhergehung von Risiken, bewirken,

sind hierbei ausgeschlossen.

Jedes **Aufsichtsratsmitglied** erhält gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.07.2006 eine fixe Vergütung. Da der Aufsichtsrat die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand überwachen soll, wird keine an die Erreichung von Zielen gekoppelte variable Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Soweit vorhanden, werden für die Tätigkeiten in einem Ausschuss zusätzliche Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder festgelegt, die die Vergütung für die jeweilige Aufsichtsratssitzungsteilnahme nicht überschreiten darf.

Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen sind für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht vereinbart.

Das Gehalt der **Vorstandsmitglieder** besteht aus einer fixen Vergütung, die im Anstellungsvertrag abschließend geregelt ist, sowie einer variablen Vergütung, über die der Aufsichtsrat anlässlich der Bilanzaufsichtsratssitzung eines jeden Jahres entscheidet. Der fixe Bestandteil der Vergütung umfasst einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung, sodass kein Anreiz zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwelle der GVO übersteigen, geschaffen wird. Grundlage für die variable Vergütung, sind Ziele der Geschäftsleitung (individueller Erfolgsbeitrag, Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und am Gesamterfolg der GVO), die in der ersten Aufsichtsratssitzung eines jeden Jahres mit dem Aufsichtsrat vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses. Eine zeitlich verzögerte Auszahlung von variablen Vergütungsteilen findet grundsätzlich nicht statt. Einer gestreckten Auszahlung bedarf es dann nicht, wenn der Gesamtbetrag der variablen Vergütung den Betrag von 35 Tsd. Euro bzw. 20 % des festen Vergütungsbestandteils, bezogen auf eine 100 %-ige Erfüllung der Zielvereinbarung, nicht überschreitet. Die Zielvereinbarung verhindert, dass konträr zur nachhaltig angelegten Geschäfts- und Risikostrategie gehandelt wird. Zudem sind dadurch eine bessere Planbarkeit und Transparenz der Personalkosten gegeben. Negative Erfolgsbeiträge sowie ein negativer Gesamterfolg des Unternehmens verringern den variablen Teil der Vergütung. Die variablen Vergütungsbestandteile sind dabei dem kollektiven Charakter unterlegen.

Die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleiter stehen in einem angemessenen Verhältnis. Es besteht keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung. Somit wird kein Anreiz zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwelle der GVO übersteigen, geschaffen. Der Vorstand ist verpflichtet, keine persönlichen Hedging-Strategien zu verfolgen und nicht auf vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, die die in ihren Vergütungsregelungen verankerten Risikoanpassungseffekte unterlaufen würden. Es wird grundsätzlich keine Vergütung für Geschäftsleiter im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gewährt. Für die Geschäftsleiter ist in Abhängigkeit mit der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit zudem eine betriebliche Altersversorgung vereinbart.

.....

Eine feste Vergütung erhalten die **MitarbeiterInnen** und **Schlüsselfunktionsinhaber** in Form von monatlichen Gehältern. Bei der Bestimmung der Gehälter richtet sich die Höhe der Vergütung nach den zugeordneten Aufgaben und Erfahrungen. Verantwortlich für das Vergütungssystem der MitarbeiterInnen ist der Vorstand. Der Arbeitsvertrag für Mitarbeiter wird von zwei Geschäftsleitern unterschrieben, der sich in der Regel nach dem Tarifvertrag für die deutsche Versicherungswirtschaft richtet. Zu den variablen Vergütungen gehören laut § 2 Nr. 4 VersVergV Vergütungen, die im Ermessen des Unternehmens oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind. Bei Mitarbeitern mit variabler Vergütung richtet sich die Höhe der Bonifikation nach dem Grad der Erreichung individueller und gegebenenfalls auch auf die Organisationseinheit (Teams) bezogene Ziele, die jährlich neu vereinbart werden. Dabei wird beachtet, dass die GVO keine variablen Vergütungen aufgrund von Gewinnausschüttungen leistet, sondern alle Vergütungen und Einmalzahlungen in einem überschaubaren Risiko erfolgen und die finanzielle Lage der GVO nicht gefährden.

Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen sind für MitarbeiterInnen und Schlüsselfunktionsinhaber nicht vereinbart.

Die Vergütungspolitik der GVO ist schriftlich fixiert. Die Vergütungspolitik und die Vergütungspraxis stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil, den Zielen und langfristigen Interessen und Leistungen des Unternehmens. Das Vergütungssystem ist auf die Erreichung der Unternehmensziele ausgerichtet und wird bei Änderungen angepasst.

B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Gemäß Artikel 42 der Solvency II-Richtlinie müssen „alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben“ die „Fit und Proper“-Kriterien erfüllen. Mit dieser Maßgabe stellen die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit grundlegende Organverantwortung in einem wirksamen Governance System von Versicherungsunternehmen dar. In unternehmensinternen Leitlinien werden Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit, sowohl im Zuge der Auswahl für die betreffende Position als auch im Rahmen der fortlaufenden Entwicklung, wie folgt zusammengefasst:

Fachliche Qualifikation des Vorstandes

Die fachliche Eignung von Vorstandsmitgliedern setzt theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrungen voraus.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied der GVO muss über ausreichende Kenntnisse in allen Bereichen verfügen, um der gegenseitigen Kontrolle im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung gerecht zu werden. Als Mindestmaß für die kollektiven Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Vorstandes gelten die in den EIOPA Leitlinien genannten Bereiche: Der Versicherungs- und Finanzmärkte, der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells, des Governance Systems, der Finanzanalyse und versicherungsmathematischen Analyse, des regulatorischen Rahmens und der regulatorischen Anforderungen. Von Bedeutung sind insbesondere versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement sowie angesichts der Möglichkeiten aber auch der Bedrohungen Kenntnisse in den Bereichen der Informationstechnologie.

Von den Mitgliedern des Vorstandes wird nicht erwartet, dass sie in allen Unternehmensbereichen über fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Gesamtvorstandes haben ein solides und vorsichtiges Management des Unternehmens zu gewährleisten. Qualifikationen und Erfahrungen anderer Mitarbeiter der GVO können als relevante Faktoren für die Ausübung einer bestimmten Rolle innerhalb des Vorstandes berücksichtigt werden.

Bei Änderungen innerhalb des GVO-Vorstandes durch die Auswechslung eines Mitglieds muss sichergestellt sein, dass die kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder auf angemessenem Niveau gehalten werden.

Die Geschäftsleitung besteht im Berichtszeitraum aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied, die das Unternehmen leiten und gleichzeitig in das operative Tagesgeschäft involviert sind. Jedes Vorstandsmitglied bringt umfangreiche Praxiserfahrung und Leitungserfahrungen in der Versicherungsbranche mit und sie ergänzen sich in ihrem Know-how.

Die GVO stellt also sicher, dass alle Geschäftsleiter aufgrund ihrer fachlichen Eignung in der Lage sind, eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens auszuüben. Die fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein.

Fachliche Qualifikation von Inhabern von Schlüsselfunktionen

Die fachlichen Anforderungen an die Inhaber der Schlüsselfunktionen richten sich nach den spezifischen Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten der jeweiligen Person.

- Die Risikocontrolling-Funktion soll Qualifikationen im Bereich Risikomanagement, betriebswirtschaft, Versicherungsmathematik und Kenntnisse im Bereich Interne Revision aufweisen.
- Die Compliance-Funktion soll juristische Qualifikationen, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem Bereich Risikomanagement aufweisen.

-
- Die Interne Revision soll betriebswirtschaftliche Qualifikationen, Weiterbildung im Bereich Interne Revision und Kenntnisse im Bereich Risikomanagement aufweisen.
 - Die versicherungsmathematische Funktion soll Qualifikationen im Bereich Versicherungsmathematik, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem Bereich Risikomanagement aufweisen.

Die GVO stellt sicher, dass die verantwortlichen Personen aufgrund ihrer fachlichen Eignung jederzeit in der Lage sind, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Alle Schlüsselfunktionsinhaber verfügen über eine akademische Ausbildung. Die Fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein.

Die GVO hat darüber hinaus keine weiteren Schlüsselaufgaben definiert.

Fachliche Qualifikation des Aufsichtsrates

Die Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern orientieren sich an den Maßstäben gemäß des im VAG a.F. verwendeten Begriffes „erforderliche Sachkunde“. Die im „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ dargelegten Besonderheiten für Aufsichtsorgane sind zu beachten. Das Aufsichtsratsmitglied muss fachlich in der Lage sein, die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen zu kontrollieren und zu überwachen sowie die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten.

Zugleich ist zu beachten, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche (Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie- und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse, regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen) verfügt, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Bei Änderungen innerhalb des Aufsichtsrates durch die Auswechslung eines Mitglieds muss sichergestellt sein, dass die kollektive Sachkunde für die professionelle Überwachung der GVO auf angemessenem Niveau gehalten wird.

Die fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein, so dass die Mitglieder von Aufsichtsratsorganen imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat der GVO weist insgesamt eine angemessene Vielfalt von Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen auf, um die Entscheidungen des Vorstandes wirksam zu

überwachen. Für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation wird der Grundsatz der Proportionalität beachtet.

Die Aufsichtsratssitzungen der GVO finden fünf Mal im Jahr statt (April (Bilanz-Sitzung), Mai, Juli, Oktober und Dezember). In allen Sitzungen werden die Entwicklung des Unternehmens, strategische Ausrichtungen oder auch aktuelle Marktentwicklungen erörtert. Um über die Unternehmenskennzahlen laufend und transparent zu informieren, erhält der Aufsichtsrat monatlich einen physischen Controlling-Bericht.

Die regelmäßige Schulung der Gremiumsmitglieder findet intern zu einem ausgewählten Thema - entsprechend dem aufgestellten Entwicklungsplan - im Rahmen der Oktober-Aufsichtsratssitzung statt. Jährlich wird über das Themenfeld „Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell“ in der Dezember-Sitzung geschult, in der auch die Geschäfts- und Risikostrategie erörtert wird. Zudem verfügt die GVO über Ausschüsse mit Aufsichtsrats-Beteiligung, in denen ein regelmäßiger und fachspezifischer Know-how-Austausch erzielt wird.

Um einen aktuellen Informationsstand, Änderungen im Umfeld des Unternehmens (neue Rechtsvorschriften oder Marktentwicklungen) zu erlangen, werden in einem monatlichen Jour fixe mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand der GVO wesentliche Themen zeitnah und persönlich erörtert.

Sollte auf Grundlage der Selbsteinschätzungen spezifischer Weiterbildungsbedarf oder Schulungswünsche zu speziellen Themen aufkommen, organisiert der Vorstandsvorsitzende bedarfsgerechte Workshops oder lädt weitere Aufsichtsratsmitglieder zu den Ausschuss-Sitzungen ein. Bei Interesse an einer externen Schulungsmaßnahme unterstützt die GVO die Belange ihrer Aufsichtsratsmitglieder.

Die GVO stellt also sicher, dass ihr Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, fachlich geeignet ist und laufend fortgebildet wird.

Verfahren

Die Überprüfung und Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich bei der Auswahl und Besetzung der jeweiligen Position mit Hilfe einer Checkliste der vorzuhaltenden Unterlagen. Allerdings ist die Beurteilung der fachlichen Qualifikation nicht

nur auf den Zeitpunkt der Anstellung beschränkt, sondern umfasst die Veranlassung weiterer beruflicher Schulungen, so dass die Mitarbeiter im Stande sind, sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben bei der GVO zu erfüllen. Die Risikocontrolling-Funktion erfasst hierzu alle besuchten Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen und berichtet an den Vorstand.

Gemäß dem Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG (06.12.2018) haben Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht jährlich darzulegen, wie die Themenfelder im Gremium abgedeckt sind. Auf Grundlage einer jährlichen Selbsteinschätzung der Organmitglieder, kann spezifischer Weiterbildungsbedarf in bestimmten Themenbereichen identifiziert werden.

Die Selbsteinschätzung bildet die Grundlage für einen vom Aufsichtsrat im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplan. Die Selbsteinschätzung sowie der aufgestellte Weiterbildungsplan (für die nächsten fünf Jahre) wurde im Geschäftsjahr 2021 planmäßig in der Oktober-Aufsichtsratssitzung vorgenommen und ordnungsgemäß an die BaFin übermittelt.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Schlüsselfunktionen und sonstigen Mitarbeitern der GVO, ist durch den üblichen Prozess bei der Personalauswahl und den geforderten einzureichenden Unterlagen sicherzustellen.

Das Proportionalitätsprinzip ist hier nicht anwendbar. Unabhängig von der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken und des Risikoprofils der GVO, soll das Ansehen und die Integrität von Personen stets dasselbe angemessene Niveau aufweisen.

Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit:

Eine Überprüfung, ob eine Person nach wie vor als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig zu erachten ist, erfolgt, wenn Gründe für die Annahme bestehen,

- dass eine Person die GVO davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist
- dass eine Person das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z.B. von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder
- dass das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Wird bei der anlassbezogenen Bewertung kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, besteht die Möglichkeit der Nachqualifizierung oder der Versetzung der Person. Falls eine betroffene Person ersetzt wurde, erfordert dies die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

Um die fachliche Qualifikation und den Know-how-Austausch - neben der Etablierung der Fachausschüsse mit dem Aufsichtsrat - zu stärken, finden im Hause der GVO regelmäßige Besprechungen über risikorelevante Themen innerhalb der Vorstandssitzungen mit der Risikocontrolling-Funktion, monatlichen Risikokonferenzen mit allen Schlüsselfunktionsträgern und mit Risikoverantwortlichen und sonstigen Mitarbeitern statt. Darüber hinaus nimmt die GVO laufend an Solvency II-Arbeitsgruppen (Know-how-Austausch mit anderen kleinen und mittelständischen Versicherungsunternehmen, unter konsequenter Einhaltung des nationalen Kartellrechts) teil. Auch die ständige Weiterbildung im Rahmen von Workshops und Teilnahme an Informationsveranstaltungen zielt auf die laufende Qualifizierung der Vorstandsmitglieder und Schlüsselfunktionsträger ab. Alle Besuche von Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Solvency II werden im Risikobericht dokumentiert und dem Vorstand sowie der Aufsicht berichtet.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten entsprechend ihres aufgestellten Entwicklungsplans, jährliche Inhouse-Schulungen zu den relevanten Themen. Die Schulung des Gesamtremiums erfolgt in der Oktober-Aufsichtsratssitzung, sowie ein Themenschwerpunkt in der Dezember-Aufsichtsratssitzung. Spezielle Themen werden in Ausschüssen mit einzelner Aufsichtsratsbeteiligung behandelt.

Im Rahmen der Unternehmenskultur ist auch die Weiterbildung der sonstigen Mitarbeiter ein wichtiger Baustein. Aus diesem Grund bietet die GVO ihren Mitarbeitern die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Weiterbildungsprogrammes entsprechend ihres persönlichen Profils weiter zu qualifizieren. Die Weiterbildung von Versicherungsvermittlern, die unmittelbar bzw. maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten, erfolgt entsprechend den Anforderungen der europäischen Vermittlerrichtlinie IDD (Insurance Distribution Directive).

Neben den daraus resultierenden Produktschulungen wurden bisher im Rahmen von Vitaler Veranstaltungen, alle Mitarbeiter über aktuelle Themen, die die GVO intern oder extern beeinflussen transparent informiert. Regelmäßig wird hier auch über Themen zum Risikomanagement, Beschwerdemanagement, Compliance, Nachhaltigkeit, IT-Sicherheit oder dem Datenschutz geschult. Aufgrund der andauernden Pandemie und der damit eingeleiteten Schutzmaßnahmen, erfolgte seit März 2020 keine Präsenzveranstaltung für die MitarbeiterInnen. Informationen und

Schulungen werden seitdem planmäßig über eine digitale Meeting-Plattform (GVO-TV) der Mitarbeiterschaft zur Verfügung gestellt. Im Geschäftsjahr 2021 gewann die GVO mit dem digitalen Bildungsprojekt „Mal Zeit GVO“ den Inward des Berufsbildungswerks der deutschen Versicherungswirtschaft e.V..

Die Ausgestaltung wird durch die zum Geschäftsmodell und zur Unternehmensstruktur passenden, umfangreichen Qualitätsanforderungen als angemessen bewertet.

B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Primäres Ziel des Risikomanagements ist es, den Fortbestand der GVO Versicherung und ihre Ertragskraft dauerhaft zu sichern, da durch die Sicherung künftiger positiver Ergebnisse eine hohe Erfüllungssicherheit der gegebenen Leistungsversprechen aus Versicherungsverträgen garantiert werden kann.

Der notwendige Finanzmittelbedarf der GVO wird durch angemessene Gewinn- und Wertbeiträge der einzelnen Geschäftsfelder gedeckt. Die Sicherung der Unternehmenszielerfüllung ist daher ein wesentliches Ziel des Risikomanagements. Dem ökonomischen Ziel „Sicherheit vor Gewinn vor Wachstum“ kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Das Risikomanagementsystem ist unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips derart angemessen gestaltet (Risikostrategie, Prozesse, Meldeverfahren), dass eine Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen und potenziellen Einzelrisiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, jederzeit möglich ist.

Die Risikoidentifikation bildet die Basis des Risikokontrollprozesses. Die identifizierten Risiken sind in der Risikoinventur zusammengefasst und in folgende Risikokategorien unterteilt: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Konzentrationsrisiko, Strategisches Risiko und Reputationsrisiko. Die Identifikation und Inventarisierung der Risiken werden fortlaufend aktualisiert. Zusätzlich zu den Risikogruppen nebst den ihnen zugeordneten Einzelrisiken sind in der Risikodatenbank Angaben zu Maßnahmen, Eintrittswahr-

scheinlichkeit, Schadenhöhe, Schätzwert in Euro, Schätzwert in % des Eigenkapitals- und Risikoverantwortlichkeit abgebildet. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Risikobewältigung/-minimierung sind nach bereits laufenden und geplanten Maßnahmen differenziert und nach Möglichkeit mit Umsetzungsterminen versehen. Plötzlich identifizierte Risiken werden durch eine „ad-hoc“-Meldung von der Risikocontrolling-Funktion direkt dem Vorstand angezeigt.

Die Risikoanalyse und Bewertung basieren zum großen Teil auf geschätzten Schadenhöhen und geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeiten durch Experten.

Die Risikosteuerung erfolgt durch den Vorstand der GVO, der mittels geeigneter Maßnahmen die Risiken entweder bewusst akzeptiert, reduziert oder vermeidet.

Die Risikoüberwachung erfolgt durch die unabhängige Risikocontrolling-Funktion. Hier werden alle identifizierten und analysierten Risiken regelmäßig überwacht und das Risikoprofil, die Limite, die Umsetzung der Risikostrategie, die Risikotragfähigkeit und die Prozesse zur Risikohandhabung kontrolliert.

Die Risikoberichterstattung erfolgt bei der GVO jährlich. Die Risikodatenbank bildet die Grundlage. Der Risikobericht umfasst Informationen zum Gesamtrisikoprofil der GVO zur Risikosituation als auch einem Soll-Ist-Abgleich mit der Risikostrategie. Ergänzt wird dieser durch die Berichtspflichten unter Solvency II (RSR, SFCR, ORSA-Berichte, Quartalsberichterstattungen und weitere Berichte der Schlüsselfunktionen). Die erstellten Berichte sind in ihrer Gesamtheit geeignet, den Geschäftsbetrieb zu beobachten und Risiken zeitnah zu erkennen. Die Geschäftsleitung ist in der Lage, die Berichte und die risikopolitischen Maßnahmen zu erläutern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung ist an den Gegebenheiten bzw. der Unternehmensgröße der GVO ausgerichtet.

Eine Integration des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse ist erfolgt, um dessen effektive Nutzung zu erhöhen. Diese Anforderung ist eng mit der Etablierung einer Risikokultur verknüpft.

Gemäß Artikel 44 Abs. 4 Solvency II-Richtlinie wurde eine **Risikocontrolling-Funktion** geschaffen, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems erleichtert, direkt dem Vorstand unterstellt ist und diesem unmittelbar und direkt berichtet.

Der Vorstand muss bei seinen wesentlichen Entscheidungen, welche die Risikolage der GVO beeinflussen könnte, die Informationen und Einschätzungen aus dem Risikomanagement berücksichtigen. Die URCF wird zu Vorstandssitzungen geladen, in denen sie den Vorstand in Risikomanagement-Fragen und strategischen Entscheidungen unterstützend berät.

In der monatlichen Risikokonferenz (Beteiligung Schlüsselfunktionen und Vorstand) wird zudem über bestehende, neue oder potenzielle Risiken diskutiert und über mögliche Maßnahmen zur Gegensteuerung oder Prozessoptimierung beraten. Die entsprechenden Protokolle und Berichte der URCF stellen Orientierungs- und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand dar. Insbesondere der ORSA-Prozess dient dabei als Instrument der Unternehmenssteuerung.

Die Gesamtverantwortung für die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und dessen Weiterentwicklung wird vom Vorstand der GVO wahrgenommen.

Die Gesamtheit der risikostrategischen Maßnahmen stellt sicher, dass die ermittelten Risikogrenzwerte nicht überschritten werden und das Unternehmen langfristig risikotragfähig bleibt. Im Berichtszeitraum sind keine den Fortbestand der GVO gefährdeten Risiken identifiziert worden.

Das Notfallmanagement der GVO erhöht zudem die Widerstandsfähigkeit von Bereichen und Prozessen im Unternehmen, um in möglichen Krisensituationen die Fortführung der Geschäftstätigkeit durch im Vorfeld definierte Verfahren zu gewährleisten.

Unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Konkret verpflichtet Artikel 45 der Solvency II-Rahmenrichtlinie die Versicherungsunternehmen dazu, eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) durchzuführen. Die Beurteilung muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- den Gesamtsolvabilitätsbedarf unter Berücksichtigung von Risikoprofil, Risikotoleranzschwellen und Geschäftsstrategie;
- die kontinuierliche Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen und der Anforderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des betreffenden Unternehmens von den Annahmen, die der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zugrunde liegen und gemäß der Standardformel berechnet wurden.

Die unter Solvency II betrachteten Risikokategorien sind unter dem Aspekt der Mehrjährigkeit auch quantitativ zu bewerten; ihre zukünftigen SCR-Werte sind unternehmensspezifisch zu ermitteln.

Die GVO hat hierfür eigene ORSA-Prozesse mit geeigneten und angemessenen Techniken für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken entwickelt, die auf ihre Organisationsstruktur, ihrer Wesensart und dem Umfang der Komplexität und der eigenen Risiken abgestimmt sind.

Der ORSA ist ein Bestandteil des Risikomanagements-Systems und stellt ein Bindeglied zur Unternehmenssteuerung dar.

Die unternehmenseigene Risikoeinschätzung erfolgt im Sinne des Proportionalitätsprinzips mit einfachen Mitteln überwiegend auf Basis von HGB-Kennzahlen bzw. der damit verbundenen Gewinn- und Verlustrechnung. Hilfsmittel ist eine Excel-Arbeitsmappe, die durch Prof. Dr. Pfeifer (AR) im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie und mit Hilfe von der GVO sowie weiteren kleineren und mittelgroßen VVaG erarbeitet und letztendlich unternehmensindividuell angepasst wurde. Die Kapitalanforderungen werden für die vergangenen fünf Jahre und die zukünftigen fünf Jahre berechnet und entsprechen damit dem allgemeinen Planungshorizont des Unternehmens.

Die Kapitalpläne werden mit Szenarioanalysen und Stresstests für die wesentlichen Risikokategorien durchgeführt; diese werden für jeden ORSA-Bericht individuell basierend auf den Bedürfnissen der GVO z.B. Geschäftsentwicklung sowie dem aktuellen Marktumfeld festgelegt. Anhand von Eingabe variierender Daten können unterschiedliche Szenarien und Stresstests durchgeführt und anschließend bewertet werden. Mindestens folgende Szenarien werden jährlich dargestellt: Abbildung von Großschadenereignissen, Entwicklung im Kapitalanlagebereich, Veränderung der nichtversicherungstechnischen Gewinne sowie zu den wesentlichen Risikokategorien Ausfallrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko; seit 2020 erfolgt eine Stressberechnung der Nachhaltigkeitsrisiken. Mit der Veröffentlichung der EIOPA Opinion am 19.04.2021 zur Anwendung von Klimawandelszenarien im ORSA, bereitet sich die GVO auf Abbildungsmöglichkeiten im Sinne der Proportionalität vor. Ein langfristig vorausschauender Ansatz für Klimawandelrisiken steht in Abhängigkeit zum Geschäftsmodell und Risikoprofil. Materielle Risiken wurden aufgrund des umfangreichen Rückversicherungsschutzes der Natcat-Risiken bisher nicht identifiziert, sodass eine quantitative Risikoabschätzung im Geschäftsjahr 2021 nicht vorgenommen wurde.

Diese Stresstests erfolgen jährlich zusammen mit der Durchführung des ORSA-Prozesses. Alle in

2021 durchgeführten Stresstests führen zu dem Ergebnis, dass die GVO ausreichend kapitalisiert ist, um ihren zukünftigen Zahlungsanforderungen nachkommen zu können.

Die GVO berücksichtigt die unter Solvency II betrachteten Risikokategorien unter dem Aspekt der Mehrjährigkeit und bewertet diese quantitativ. Somit befasst sich die GVO mit den materiellen Risiken, denen sie mittel- und gegebenenfalls auch langfristig ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Risiken in der SCR Standardformel erfasst werden oder nicht. Der Zusammenhang zwischen diesem Bedarf und ihrem Risikoprofil sowie den intern festgelegten Risikotoleranzschwellen wird dabei betrachtet.

Der ORSA-Prozess erfolgt mindestens jährlich. Stichtag für den ORSA-Prozess ist derselbe der SCR-Berechnung. Aufgrund der erforderlichen Aktualität der Datenbasis Stand 31.12. wird der ORSA nach Feststellung des Jahresabschlusses und innerhalb der ersten Jahreshälfte, also spätestens zum 30.06., durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der überschaubaren Betriebsgröße, des Risikoprofils des Versicherungsgeschäftes, der vorsichtigen Anlagepolitik sowie der geringen Komplexität der Geschäftsprozesse, hält die GVO eine jährliche ORSA-Durchführung für angemessen.

Der ORSA-Bericht dient zur Fixierung der wesentlichen Informationen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch als Grundlage für die unternehmensinterne Kommunikation über wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Bei der GVO ist der interne und externe Bericht an die Aufsicht identisch. Der ORSA-Bericht per 30.06. ist zunächst der Geschäftsleitung jährlich vorzulegen und als endgültiges Ergebnis in einer Vorstandssitzung als Beschlussfassung abzunehmen. Mit Abnahme durch die Geschäftsleitung ist der ORSA-Prozess abgeschlossen und es beginnt die 14-tägige Vorlagefrist an die Aufsichtsbehörde. Der ORSA-Bericht wurde in 2021 ordnungsgemäß und fristgerecht an die BaFin übermittelt.

Ein ad-hoc ORSA kann vom Vorstand zusätzlich verlangt werden, wenn die Risikosituation der GVO sich wesentlich ändert oder das Marktumfeld einen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung nehmen könnte. Dies war im Geschäftsjahr 2021 nicht der Fall.

Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses müssen nachweislich in die Unternehmensplanung und Steuerung eingehen. Der Vorstand hinterfragt und erörtert die Ergebnisse in ihrer jährlichen Klausur und passt die Geschäftsstrategie, 5-Jahres-Planung und das Management der Eigenmittel sowie die Produktentwicklung entsprechend an. Zudem werden der Bericht und seine Ergebnisse im Risikoausschuss analysiert.

Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses zeigen, dass die angewendete Methode trotz sehr konservativer Risiko-Abschätzung für die GVO sinnvoll und angemessen ist. Auch im Rahmen des ORSA-Prozesses, wurden keine den Fortbestand der GVO gefährdenden Risiken identifiziert.

Die Ziele der Geschäftsstrategie werden im Berichtsjahr übererfüllt.

Die GVO kann damit das unter Solvency II vorgegebene Sicherheitsniveau von 99,5 % erfüllen und ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern auch zukünftig nachkommen.

B. 4. Internes Kontrollsystem

Die GVO hat ein wirksames und unter Anwendung der Proportionalität angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) gemäß § 29 VAG implementiert, welches zentraler Bestandteil des Governance-Systems ist. Es soll die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit unterstützen und gleichzeitig sicherstellen, dass die GVO alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, alle regulatorischen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich einhält.

Die internen Kontrollen umfassen grundsätzlich alle Unternehmensebenen, also alle vom Vorstand angeordneten Vorgänge, Methoden und Maßnahmen (Kontrollmaßnahmen), die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Maßnahmen der Internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe integriert, das heißt sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert. Die GVO verfügt über eine ausgewogene Mischung verschiedenartiger interner Kontrollen. Eine prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrolltätigkeit sowie das 4-Augen-Prinzip finden statt. Anhand von Prozessdokumentationen stellt die GVO die Abläufe transparent und nachvollziehbar dar und regelt die Verantwortlichkeiten, Schnittstellen und Systeme.

Die Interne Kontrolle wirkt unterstützend bei

- der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele durch eine wirksame und effiziente Geschäftsführung
- der Einhaltung von Grenzen und Vorschriften (Compliance)
- zum Schutz des Geschäftsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdecken von Fehlern und Unregelmäßigkeiten
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- der zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung.

Die Verantwortung, dass Risiken, die unternehmerischen Ziele gefährden können, rechtzeitig erkannt und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden, trägt der Vorstand. Die Letztverantwortung ist nicht delegierbar. Auch die Ausgestaltung und Steuerung des IKS obliegt der Geschäftsleitung. Sie muss darauf achten, dass das IKS angemessen in die Strukturen und den Prozess der Aufbau- und Ablauforganisation eingebunden ist, damit es seinen Zweck erfüllt. Die Qualität des IKS wird regelmäßig überwacht und laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Interne Kontrollen sind Maßnahmen, die aus der Überwachung und Beurteilung von Risiken abgeleitet werden. Demzufolge ist das IKS integraler Bestandteil des Risikomanagements. Es setzt sich zusammen aus dem Risikotragfähigkeitskonzept, dem Limitsystem, dem Risikokontrollprozess (Risikoidentifikation, Risikoanalyse und -bewertung, Risikosteuerung, Risikoüberwachung) sowie der Risikoberichterstattung.

Neben dem Vorstand überwachen die Schlüsselfunktionen der GVO, unabhängig und objektiv, die Einhaltung der internen Kontrollen. Der Überwachungs- und Kontrollprozess der GVO orientiert sich an dem Modell „Three Lines of Defence“.

Die **Compliance-Funktion** überwacht dabei - auf der zweiten Verteidigungslinie - die Einhaltung aller zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen und aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Sie ist funktionsfähig, objektiv, unabhängig, bereichsübergreifend tätig und umfänglich in das Unternehmensgeschehen eingebunden und berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand.

Externe Kontrollen erfolgen zudem durch Revisionsberichte von Dienstleistern über ausgegliederte Funktionsbereiche, durch Überwachung des Aufsichtsrates, insbesondere im Rahmen der implementierten Ausschüsse (Kapitalanlagen, Risikomanagement, Interne Revision und Versicherungsmathematik), Wirtschaftsprüfer und Aufsicht. Im Bereich der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren erfolgt eine Überprüfung ebenfalls durch den Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, Aufsicht und zusätzlich durch den Steuerberater. Ziel ist es durch Prüfungen und Bewertungen zu einer angemessenen Beurteilung der Risikosituation zu gelangen sowie zur Sicherung, Wertsteigerung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beizutragen.

Die Funktionsfähigkeit der Kontrollen wird mindestens jährlich überwacht. Die Angemessenheit im Sinne der Proportionalität wurde durch die Interne Revision im Geschäftsjahr 2021 bestätigt.

B. 5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision hat das Ziel, die GVO Versicherung vor vermeidbaren Vermögensverlusten zu schützen. Sie nimmt deshalb innerhalb des Unternehmens die Überwachungs- und Kontrollfunktion wahr. Gemäß § 30 VAG muss die GVO über eine wirksame Interne Revision verfügen, welche die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das Interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Die Funktion wird übergangsweise durch den Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen. Es gibt aufgrund ausreichend flankierender Maßnahmen keine unangemessenen Einflüsse, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Die Berichterstattung erfolgt unmittelbar an den Gesamtvorstand. Der Vorstand ist grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie für ein wirksames Risikomanagement und Internes Kontrollsystem verantwortlich.

Die Interne Revision stellt die „dritte Verteidigungslinie“ dar, die die untergeordneten Verteidigungslinien überwacht und die den Vorstand und Aufsichtsrat bei der abschließenden Überwachung und Kontrolle bestehender und potenzieller Risiken unterstützt. Sie führt im Auftrag des Gesamtvorstandes entsprechend einer Fünfjahresplanung Revisionen von einzelnen Abteilungen durch. Das Governance-System und insbesondere das Risikomanagementsystem werden jährlich durch die Interne Revision geprüft. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen kann der Vorstand Sonder-Revisionen veranlassen. Die Einhaltung des Prüfplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor.

Die Interne Revision erstattet Bericht über das Ergebnis der Prüfungen mit Empfehlungen unmittelbar an den Gesamtvorstand. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen aufgrund der Feststellungen der Revisionsberichte zu ergreifen sind und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher. Durch den Revisionsausschuss erhält auch der Aufsichtsrat Einblick in die Tätigkeiten und Erkenntnisse der Internen Revision. Empfänger der Revisionsberichte ist neben dem Vorstand der Wirtschaftsprüfer sowie die URCF, die die Zusammenfassung der jeweiligen Revisionen in ihrem regelmäßigen Bericht an die Aufsicht zusammenfasst.

B. 6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion ist für die Überwachung und Durchführung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Stellungnahme zur Annahme- und Zeichnungspolitik, sowie der vertraglich vereinbarten Rückversicherungsvereinbarungen zuständig („zweite Verteidigungslinie“). Sie erhält Zugang zu allen Informationen, die sie für ihre Tätigkeit

benötigt und arbeitet eng mit der URCF zusammen. Sie unterstützt die Risikomanagementfunktion bei der quartalsweisen Ermittlung der Mindestkapitalanforderung und der jährlichen Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für Säule I von Solvency II. Die VMF berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand.

Die Berichterstattung hat alle von der VMF ausgeführten erheblichen Aufgaben und deren Ergebnisse zu dokumentieren, eindeutig eventuelle Unzulänglichkeiten zu benennen und Empfehlungen dazu abzugeben, wie diese Unzulänglichkeiten behoben werden können. Empfänger des jährlichen Berichtes ist neben dem Vorstand die URCF, die die Zusammenfassung der Tätigkeiten der Schlüsselfunktion in ihrem regelmäßigen Bericht an die Aufsicht darstellt. Die Berichte, die zu der quantitativen quartärlchen Berichterstattung durch die versicherungsmathematische Funktion erstellt werden, werden der URCF ausgehändigt. Seit 2020 nimmt die VMF auch die Aufgaben als Verantwortliche Aktuarin für Haftpflicht- und Unfallrenten (gem. § 162 VAG i.V.m. § 141 VAG) wahr. Durch die Personenidentität von Verantwortlicher Aktuarin und verantwortlicher Person für die versicherungsmathematische Funktion wurde kein Interessenkonflikt identifiziert.

Im Rahmen des versicherungsmathematischen Ausschusses erhält auch der Aufsichtsrat Einblick in die Tätigkeiten, angewandte Berechnungsmethoden und Erkenntnisse der VMF.

B. 7 Outsourcing

Die Entscheidungskompetenz, ob eine Tätigkeit oder Funktion ausgegliedert wird, obliegt der gesamten Geschäftsleitung. Die Entscheidung über die Ausgliederung erfordert einen Vorstandsbeschluss, der dokumentiert werden muss. Die GVO verfolgt keine offensive Outsourcing-Strategie. Grundsätzlich darf die Eigenverantwortung des Versicherungsunternehmens nicht berührt werden. Des Weiteren ist zu vermeiden, dass die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem soll es zu keiner übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos kommen. Eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für Versicherungsnehmer muss vermieden werden.

Vor jeder Ausgliederung (grundsätzlich alle Typen von aufsichtsrechtlichen relevanten Ausgliederungen) hat eine Risikoanalyse und Kategorisierung durch die URCF zu erfolgen, insbesondere eine Bewertung des operationellen, strategischen und Reputationsrisikos. Die Prüfungsintensität steigt mit Bedeutung des Vorhabens.

Ziel ist es, die Auswirkungen von Ausgliederungen auf den Geschäftsbetrieb zu berücksichtigen und die bei der Ausgliederung anzuwendenden Verfahrens- und Qualitätsstandards sowie die zu

implementierenden Berichts- und Überwachungspflichten festzulegen. Eine Ausgliederung liegt nur vor, wenn eine Vereinbarung zwischen der GVO und einem Dienstleister über einen Prozess, Tätigkeit oder Dienstleistung besteht, die ansonsten von der GVO selbst erbracht würde.

Jeder Ausgliederungsvertrag ist in einer Vertragsliste aufgeführt und mit einer Nummer, Klassifizierung, Vertragsinhalt, Vertragspartner, Vertragsdauer, Vertragsvolumen, Versicherungstätigkeit, Relevanz, Wichtigkeit und Anzeige bei der BaFin gekennzeichnet. Darüber hinaus werden alle sonstigen Verträge von der Compliance-Funktion verwaltet.

Die Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, ist unter Vorlage des Vertragsentwurfs der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen ist ein Ausgliederungsbeauftragter verpflichtend zu benennen. Die GVO nimmt alle Schlüsselfunktionen selbst wahr und hat somit keinen Ausgliederungsbeauftragten bestimmt.

Bei Ausgliederung anderer wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ist die Benennung eines Ausgliederungsbeauftragten ebenfalls zu prüfen. Aufgrund des Risikoprofils und der Größe der GVO, sowie der Einbindung der Geschäftsleitung in alle operativen Bereiche ist derzeit für keine ausgelagerte Versicherungstätigkeit ein Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Outsourcing hat die GVO im Sinne der Proportionalität angemessen umgesetzt.

Angesichts der personellen Ressourcen, kostentechnischen Gründen und des hohen Qualitätsanspruchs der GVO sind folgende Bereiche an externe Dienstleister – die alle ebenfalls ihren Sitz in Deutschland haben - ausgelagert:

- Kapitalanlagen - DEVK Asset Management Gesellschaft mbH
- Rechtsschutzschadenbearbeitung -Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG
- IT-Support – Wecome GmbH
- Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung an direkt-AS GmbH (>10 % am Bestandsvolumen der GVO)

Im Geschäftsjahr 2021 wurde im Zuge der Beantragung der Sparten genehmigung „Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden“ neu die beabsichtigte Ausgliederung der Schadenregulierung von Fahrradschutzbrief-Versicherungsverträgen auf die ROLAND Schutzbrief Versicherung AG der BaFin ordnungsgemäß angezeigt. Die beabsichtigte Ausgliederung der benannten wichtigen Versicherungstätigkeit war Grundlage für die Erweiterung des Produktportfolios (Fahrrad-Vollkaskoversicherung inkl. Schutzbrief) der GVO Versicherung. Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der auszugliedernden Versicherungstätigkeit wurden nicht identifiziert. Die Belange der Versicherten werden uneingeschränkt gewahrt. Die interne Prüfung sowie die Leitlinien zum Outsourcing der GVO ergeben, dass aufgrund des Risikoprofils und der Größe der GVO sowie der Einbindung der Geschäftsleitung in alle operativen Bereiche, für die ausgegliederte Versicherungstätigkeit kein Ausgliederungsbeauftragter zu bestellen ist.

Die Verantwortung der o.g. Bereiche obliegt den Vorständen.

B. 8 Sonstige Angaben

Entsprechend der oben bereits dargestellten proportionalen Umsetzungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die einzelnen Elemente der Geschäftsorganisation, bewertet der Vorstand das Governance-System der GVO insgesamt - insbesondere vor dem Hintergrund der Wesensart, Umfang und Komplexität und der Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken - als angemessen.

C. Risikoprofil

Im Rahmen des Risikomanagementsystems werden unterschiedliche Risikobereiche betrachtet. Den einzelnen Risiken innerhalb der Risikobereiche werden Risikoverantwortliche zugeordnet. Die Risikoverantwortlichen berichten der URCF nach entsprechender Risikoidentifikation und Risikoanalyse über die Risikosituation in ihrem Verantwortungsbereich. Die URCF berichtet dem Vorstand über die Gesamtrisikosituation. Der Vorstand entscheidet ggf. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ressortverantwortlichen über weitere Risikosteuerungsmaßnahmen (überwälzen, vermindern, vermeiden oder akzeptieren).

Die Risikoverantwortlichen erkennen die Risikoverantwortung an und verpflichten sich, Meldungen über Änderungen über die jeweilige Risikosituation die URCF zu liefern.

Die Risiken, die entweder vom Ausmaß oder der Eintrittswahrscheinlichkeit unternehmensgefährdend wirken können, wurden im Risikoinventar folgenden Risikokategorien zugeordnet und erfasst:

-
- Versicherungstechnisches Risiko
 - Marktrisiko
 - Kreditrisiko
 - Operationelles Risiko
 - Liquiditätsrisiko
 - Konzentrationsrisiko
 - Strategisches Risiko
 - Reputationsrisiko

Die vom Vorstand festgelegte Wesentlichkeitsgrenze ist im Risikoinventar für alle Risikokategorien hinterlegt. Kommt es zu einer Überschreitung einer Eskalationsstufe, wird dieses Risiko innerhalb der Risikokonferenz thematisiert.

Für alle Einzelrisiken sind Überschreitungen der Schwellenwerte farblich markiert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung beschrieben. Die Wesentlichkeitsgrenzen/Risikotoleranzschwellen sind dabei für jede Risikoart identisch. Die wesentlichen Risiken werden ohne Diversifikationseffekte und ohne verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern quantifiziert.

Die GVO verzeichnet weiter keine wesentlichen Risiken oder Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb durch die Corona-Krise. Die GVO hat unverzüglich und transparent das Pandemierisiko im Hinblick auf die Fortführung ihres uneingeschränkten Geschäftsbetriebes gemanagt. Neben der Prüfung, Aktualisierung und Umsetzung des Notfallplans eines Pandemierisikos, wurden Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Mitarbeiterschaft umgehend geschaffen und weiter fortgeführt. Gleichzeitig wurden etwaige Bestandsrisiken untersucht und analysiert. Die GVO hat an der BaFin-Abfrage zu bestehenden Betriebsschließungsversicherung teilgenommen; mit dem Ergebnis, dass die GVO zwar in dem Segment „Betriebsunterbrechung“ tätig ist (als zusätzlicher Baustein zu den Sachversicherungen für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe), eine Deckung im Falle einer (behördlich angeordneten) Betriebsschließung durch die Pandemie jedoch nicht vorhanden oder zukünftig geplant ist. Bedingungsgemäß leistet die GVO im Rahmen ihrer Klein-BU lediglich für Schäden einer Betriebsunterbrechung infolge eines Sachschadens aus dem Sachversicherungsvertrag. Die GVO ist durch die aktuellen Ereignisse sowie Rechtsprechungen keinem Bestandsrisiko ausgesetzt. Vielmehr konnte das Pandemierisiko z.B. mittels einer durchgeführten Impfkampagne leicht reduziert werden.

Die GVO verfolgt bereits seit vielen Jahren eine konservative Anlagestrategie und berücksichtigt dabei die Vorgaben nach Richtlinie 2009/138EG, Artikel 132 (Grundsatz der unternehmerischen

Vorsicht). Die Zielsetzung ist die schrittweise Verbesserung der laufenden Rendite unter Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus sowie die Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten zu vertreten. Der Anteil der Assetklasse Aktien liegt strategisch < 10 %. Die Entscheidung des Vorstandes Investitionen in ein modernes Bürogebäude und Wohnbebauung in attraktiver Lage im Oldenburger Umland zu tätigen, wird durch die andauernde Corona-Krise weiterhin gestärkt. Grundsätzlich gilt, dass eine einzelne Anlageart langfristig nicht überwiegen darf. Keine Anlageart soll langfristig mehr als 50 % des Gesamtportfolios ausmachen. Die Konzentration der Kapitalanlagen in Immobilien (Grundstücksbeteiligungen + Grundstücke und Gebäude) sollte ebenfalls langfristig einen Anteil von 50 % am Gesamtportfolio nicht übersteigen. Durch den Verkauf des derzeitigen Bürogebäudes, konnten keine disqualifizierenden Tatbestände im Hinblick auf die Anlagequoten identifiziert werden.

Die GVO berücksichtigt das Thema Nachhaltigkeit in der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, in der Geschäfts- und Risikostrategie und in der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken als Faktor der bestehenden Risikoarten in das Risikomanagementsystem sowie mit der Einbeziehung in die bestehenden Berichtswege. Das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 20.12.2019 diente der GVO als Orientierung.

Im Rahmen der nachhaltigen Unternehmensausrichtung hat sich die GVO für das Geschäftsjahr 2021 für eine freiwillige Berichterstattung entschieden, um den aktuellen Umsetzungsstand und somit volle Transparenz zu bieten. Das Unternehmen führt den Bericht gemäß den Vorgaben des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) aus.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde die Risikogefährdung durch Naturereignisse erneut deutlich. Das Starkregentief „Bernd“ vom 13.-18.07.2021 zählt zu den verheerendsten Unwettern und schadenreichsten Naturkatastrophen Deutschlands. Die GVO kontrollierte täglich die eingehenden Schadenmeldungen sowie die Reserveentwicklungen und hat eine Bestandsanalyse in den betroffenen Bereichen durchgeführt (Verteilung der Bruttoschäden und ihre Exponierung). Im Rahmen des monatlichen Controllingberichtes wird der Vorstand, Aufsichtsrat und die Rückversicherer zudem regelmäßig und transparent über die Schadenentwicklung informiert. Aufgrund des komplexen Rückversicherungsprogrammes überträgt die GVO das überwiegende Risiko bei Verwirklichung eines 200-Jahresschaden-Ereignisses an ihre Rückversicherer. Sowohl ein Liquiditätsengpass als auch ein Jahresfehlbetrag konnten durch den begrenzten Selbstbehalt aus dem Schadenereignis ausgeschlossen werden. Ein bestandsgefährdendes Risiko wurde demnach nicht identifiziert und somit auch kein ORSA-Prozess ausgelöst.

Die EIOPA hat am 19. April 2021 eine Stellungnahme zur Beaufsichtigung der Verwendung von Klimarisikoszenarien im ORSA auf Basis von Art. 29 (1) (a) der Regulierung (EU) Nr. 1094/2010 veröffentlicht. Demnach sollen Unternehmen die Risiken des Klimawandels in ihr Governance-System, ihr Risikomanagementsystem und ORSA integrieren. Die Risiken des Klimawandels sollen dabei kurzfristig sowie langfristig bewertet werden. Ein langfristig vorausschauender Ansatz für Klimawandelrisiken im ORSA steht in Abhängigkeit zum Geschäftsmodell und Risikoprofil.

Materielle Risiken wurden aufgrund des umfangreichen Rückversicherungsschutzes der Natcat-Risiken bisher nicht identifiziert, sodass eine quantitative Risikoabschätzung nicht vorgenommen wurde.

Mittelfristig prüft die GVO, ob sich die Ergebnisse von Klimamodellen zu Veränderungen von Temperatur oder Niederschlag direkt in Schadenzahlungen, Kosten, Kapitalanlagen etc. übertragen lassen und eine Quantifizierung im eigenen ORSA-Prozess möglich ist. Ohne vorhandene Erfahrung könnte eine qualitative Einschätzung im Zusammenhang mit den Modellrechnungen der Rückversicherungspartner weiterhin für die Unternehmenssteuerung auskömmlich sein.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Als versicherungstechnisches Risiko wird die Gefahr eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt, bezeichnet.

Die versicherungstechnischen Risiken sind in der Schaden-Unfallversicherung als die wesentlichsten Risiken einzustufen. Zum einen können sich die kalkulierten Tarife und damit die in den Versicherungsverträgen vereinbarten Prämien als nicht auskömmlich herausstellen (Prämienrisiko), zum anderen können die zur Schadenregulierung gebildeten Schadenrückstellungen sich als nicht ausreichend erweisen (Reserverisiko).

Dem Prämienrisiko begegnet die GVO durch eine vorsichtige Tarifierung sowie durch eine selektive und qualitätsorientierte Zeichnungspolitik. Soweit die Prämieinnahmen einzelner Versicherungszweige nicht auskömmlich sind, werden die entsprechenden Tarife angepasst und Sanierungsmaßnahmen im Versicherungsbestand eingeleitet. Die VMF wird bei der Ausgestaltung und der regelmäßigen Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie den Rückversicherungsvereinbarungen regelmäßig einbezogen.

Dem Reserverisiko begegnet die GVO durch angemessen hoch gebildete Schadenrückstellungen, die in allen Versicherungszweigen zu positiven Abwicklungsergebnissen führen sollen. Zur Überprüfung der Reservepolitik wird zweimal im Jahr eine Schadeninventur durchgeführt, um eventuelle Korrekturen oder Anpassungen innerhalb des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Für das Reserverisiko wird eine quantitative Messung im Rahmen einer aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellungen gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138 EG vorgenommen.

Dem Konzentrationsrisiko wird aufgrund von Annahmerichtlinien (Höchstzeichnungslimite) entgegengewirkt. Zur weiteren Absicherung gegenüber versicherungstechnischen Risiken unterhält die GVO Rückversicherungsverträge bei Rückversicherungsunternehmen mit guter und sehr guter Bonität. Durch die komplexe Rückversicherungsstruktur besteht für die GVO kein wesentliches Risiko aus Naturkatastrophen oder Großschäden.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko in absoluten Zahlen insgesamt leicht gesunken:

	Betrag 2021	Betrag 2020	Absolute Differenz	Relative Differenz
SCR vt. Risiko Krankenversicherung	638	1.130	-492	-43,54%
SCR vt. Risiko Nichtlebensversicherung	5.880	5.528	352	6,37%

Die Reduktion des versicherungstechnischen Risikos in der Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) ergibt sich aus geminderten Schadenzahlungen inklusive interner Schadenregulierungskosten in der Sparte Unfall im Vergleich zum Vorjahr. Der Anstieg des versicherungstechnischen Risikos in der Nichtlebensversicherung ist vorrangig auf erhöhte Schadenrückstellungen in der Sparte Feuer- und Sachversicherung durch das Starkregeneignis „Bernd“ zurückzuführen.

Zum versicherungstechnischen Risiko durchgeführte Stresstests:

Die ursprünglichen Schadenzahlungen im Geschäftsjahr, können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der tatsächlichen Werte in den unterschiedlichen Sparten verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest wurde in Bezug auf die Versicherungstechnik bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert: Annahme: Sturmschadeneignis mit einer Belastung der Schadenzahlung in Höhe von 1.500 Tsd. Euro. Die SCR-Bedeckung würde sich im Folgejahr um 32 % Punkte reduzieren; dies entspricht einem Betrag in Höhe von 346 Tsd.

.....

Euro zum SCR. Durch den übernommenen Anteil des Rückversicherers und maximalen Selbstbehalt wirkt sich das Großschadenszenario netto durch die Glättung der Zeit nur unwesentlich aus.

Zwar wurde kein versicherungstechnisches Risiko durch die Corona-Krise identifiziert, die Stress-tests der GVO wurden aber erneut durchgeführt, um Risiken aus der Pandemie insgesamt zu bewerten. Hierfür wird eine mögliche Änderung des wirtschaftlichen und finanziellen Umfeldes durch die Kombination von Verwirklichung aller unternehmensintern identifizierten Pandemierisiken, Markt- und Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet. Bei einer Erhöhung des operationellen Risikos um 85 Tsd. Euro im laufenden Geschäftsjahr (Verwirklichung der unternehmensintern bewerteten Pandemierisiken), Erhöhung des Nachhaltigkeitsrisikos im laufenden Geschäftsjahr um 750 Tsd. Euro und einer Steigerung des Marktrisikos (Erhöhung des Aktienstresses um 50 %, auf insgesamt 85 %): Durch Annahme der Kombination unterschiedlicher Risikokategorien wirkt sich das Risiko aus der Pandemie im folgenden Geschäftsjahr am meisten aus. Die Solvenzquote sinkt um 21,11 % Punkte brutto; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von 455 Tsd. Euro zum SCR. Die Risikotragfähigkeit ist weiterhin gegeben.

C. 2 Marktrisiko

Das Marktrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktpreisrisiko umfasst nach Einflussfaktoren:

- Zinsänderungsrisiken
- Wertschwankungen aus Aktien und sonstiger Aktiva
- Währungsrisiken (bei der GVO unbedeutend)

Dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zufolge investiert die GVO lediglich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Bei den Kapitalanlageentscheidungen beachtet die GVO gemäß den Empfehlungen des GDV im Interesse der Mitglieder zu den gängigen Entscheidungskriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Qualität auch die ESG-Kriterien auf Ebene des Gesamtportfolios.

Aufgrund des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus investiert die GVO in den Neubau eines Direktionsgebäudes und sieht die geplante Wohnbebauung weiterhin als geeignete Kapitalanlage. Der Vorstand hat den Bau in Bad Zwischenahn planmäßig im Geschäftsjahr 2021 fortgeführt. Bei der

.....

Investitionsentscheidungen wurden keine disqualifizierenden Tatbestände im Hinblick auf die Anlagewerte identifiziert. Die bisher praktizierte außerordentlich konservative Anlagestrategie der GVO wird weiter fortgeführt. Der Sicherheitsaspekt steht in der Kapitalanlage im Vordergrund.

Dem Marktrisiko begegnet die GVO, indem sie sich weiterhin an der Anlageverordnung (AnIV) orientiert und zusätzlich auf die Einhaltung, der vom Vorstand definierten Vorgaben und Bestimmungen des internen Kapitalanlagekatalogs sowie der Kapitalanlagerichtlinie, achtet. Die Anlagerichtlinien enthalten Vorgaben in Bezug auf das Rating, die Qualität und den Maximalanteil einzelner Anlagearten. Durch die Einschaltung eines Asset-Management-Unternehmens sowie eines externen Beraters sichert die GVO das Know-how von Spezialisten bei der Kapitalanlage. In der Zusammenarbeit wird die Werthaltigkeit der Kapitalanlagen ständig überprüft. Zudem wurde ein Kapitalanlageausschuss mit Aufsichtsratsbeteiligung gegründet, der zweimal im Jahr tagt.

Für die GVO Versicherung bestehen wesentliche Risiken im Aktien- und im Immobilienrisiko. Der Marktkonzentration wird aufgrund der Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen und ist für die Gesellschaft nicht wesentlich.

Durch die Liquiditätsplanung und die tägliche Überwachung begegnet die GVO dem Risiko unzureichender Liquidität.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko gestiegen:

	Betrag 2021	Betrag 2020	Absolute Differenz	Relative Differenz
SCR Marktrisiko	3.234	2.584	650	25,15%

Die Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko ist vorrangig auf die gestiegenen Marktwerte der Immobilien im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen.

Zum Marktrisiko durchgeführte Stresstests:

Die ursprünglich angesetzten Annahmen des Marktrisikos, können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der vorgegebenen Werte verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest in Bezug auf das Marktrisiko wurde bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert: Annahme: Erhöhung des Aktienstress um 15 %, auf insgesamt 50 %.

Eine Erhöhung des Marktrisikos um 15 % des Aktienstress, welche aufgrund der derzeitigen Unsicherheit der Aktienmärkte plausibel erscheint, würde die Solvency Need-Bedeckung um 3,02 % Punkte brutto vermindern; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von 110 Tsd. Euro zum SCR. Das Ergebnis des Stresstests zeigt keine großen Auswirkungen, was auf die konservative Anlagestrategie zurückzuführen ist.

C. 3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung von Bonität von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Die GVO investiert nur in gut und sehr gut klassifizierte Papiere. Das Unternehmen unterhält des Weiteren Rückversicherungsverträge bei Rückversicherungsunternehmen mit guter und sehr guter Bonität, so dass das Ausfallrisiko eines Rückversicherers als unbedeutend eingestuft werden kann.

Monatlich werden die Mahnstufen im Zuge des Controlling-Berichts überprüft. Hier werden sowohl die Mahnstufen bezogen auf die GVO gesamt als auch differenziert nach den Vertriebswegen dargestellt und analysiert. Hierdurch ist es zunächst möglich, den Ursprung für die Häufung von Mahnungen einzugrenzen. Die unerwünschten Entwicklungen können so identifiziert und bekämpft werden.

Gemäß § 28 VAG überprüft die GVO durch eine eigene Kreditrisikobewertung die Angemessenheit von externen Ratings und verhindert somit eine automatische Abhängigkeit von Ratingagenturen. Im Rahmen der Kapitalanlageausschuss-Sitzung, die zweimal im Jahr stattfindet, erfolgt für den Kapitalanlagebestand eine Plausibilisierung der externen Ratingbeurteilung und verhindert damit eine automatische Abhängigkeit von Ratingagenturen.

Konzentrationsrisiken in den Kapitalanlagen werden durch ein Limitierungssystem innerhalb der Anlagenverordnung vermieden, sodass dieses Risiko als minimal eingestuft wird.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das Ausfallrisiko und damit für das Kreditrisiko gesunken:

	Betrag 2021	Betrag 2020	Absolute Differenz	Relative Differenz
SCR Ausfallrisiko	237	258	-21	-8,14%

Die Reduktion der laufenden Guthaben bei Kreditinstituten bei gleichzeitiger Erhöhung der Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft führen zu der Senkung des Ausfallrisikos.

Zum Kreditrisiko durchgeführte Stresstests:

Die ursprünglich angesetzten Annahmen des Ausfallrisikos können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der vorgegebenen Werte verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden.

Folgender Stresstest in Bezug auf das Kreditrisiko wurde bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert. Annahme: Erhöhung des Ausfallrisikos auf 20 %. Die SCR-Bedeckung würde sich im Folgejahr um 39,69 % Punkte brutto reduzieren; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von 1.750 Tsd. Euro zum SCR.

Zudem hat die GVO an den regelmäßigen Stresstests der BaFin teilgenommen und wird diese auch (trotz Wegfall der Vorlagepflicht bei der Aufsicht) fortführen. Sie simulieren Veränderungen des Kapitalmarktes auf die Bilanz der GVO und sollen bei negativen Ergebnissen rechtzeitig veranlassen, Maßnahmen zur Steigerung der Risikotragfähigkeit zu ergreifen. Mit dem Stresstest wird sichtbar, ob die GVO in einer gedachten Krisensituation die Vertragsverpflichtungen ohne Gegenmaßnahmen erfüllen kann und bei möglichen Kapitalmarktkrisen der Zukunft solide aufgestellt ist. Dieser Stresstest erfolgt jährlich zum 31.03. und hat sich als quantitatives Element des Risikomanagements der Kapitalanlagen bei der GVO etabliert.

C. 4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, nicht jederzeit nachkommen zu können.

Durch die gewählte Kapitalanlagestruktur ist gewährleistet, dass die Gesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, jederzeit nachkommen kann. Eine Risikokonzentration ist aus diesem Grund nicht möglich.

Mit der Einführung von Solvency II hat die GVO hinsichtlich der Anlage des gebundenen Vermögens mehr Eigenverantwortung bei der vorsichtigen Kapitalanlage. Die GVO handelt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht.

Der Vorstand wird täglich über den Liquiditätsfluss informiert; wöchentlich und monatlich erhält der Vorstand einen Bericht zu den Kapitalanlagen. Die Liquiditätsplanung der GVO erfolgt jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres und wird im Verlauf des Jahres an die tatsächliche Entwicklung angepasst. Die Gesamtplanung des laufenden Geschäftsjahres wird dabei unter Annahmen auf die zwei Folgejahre hochgerechnet. Sowohl kurz-, mittel-, -und langfristige Aspekte finden damit in dem Liquiditätsrisikomanagement der GVO Berücksichtigung.

Gemäß Rz. 189 der MaGo ermittelt die GVO im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements eine Liquiditätsdeckungsquote und integriert diese in ihre Liquiditätsplanung. Dabei soll gemäß Vorstandsbeschluss die Liquiditätsbedeckungsquote immer einen Wert von 100 % überschreiten.

Zum Liquiditätsrisiko durchgeführte Stresstests:

Gemäß Artikel 260 Abs. 1 Buchstabe d Nr. iii) der Delegierten Verordnung wurde zudem ein Plan zur Handhabung von Änderungen bei zu erwartenden Zahlungszu- und abflüssen erstellt. Um beispielsweise einen hypothetischen Ausfall des Januar-Inkassos zu simulieren, wurde die Liquiditätsplanung für das Jahr 2021 mit der Annahme, dass die Bank das gesamte Januarinkasso erst zu einem späteren Zeitpunkt gutschreiben kann, gestresst. Erstmals entsteht im April eine Liquiditätslücke i.H.v. 6.460 Tsd. Euro, die durch Kapitalanlagenverkäufe geschlossen werden kann. Zugrunde gelegt wurden die Marktwerte zum 31.12.2020, welche um die Stressfaktoren nach Solvency II reduziert wurden. Zudem bestand die Annahme, dass die Wiederanlage der Kapitalanlagen zu gleichen Konditionen erfolgen kann. Bei diesem Stress liegt die niedrigste Liquiditätsbedeckungsquote bei 113,54 %, und damit noch über dem geforderten Wert von 100 %, laut Geschäfts- und Risikostrategie.

Die per 31.12.2021 durchgeführte Rechnung weist bei zukünftigen Prämien einen einkalkulierten erwarteten Gewinn, berechnet gemäß Artikel 260 Abs. 2 DVO, in Höhe von -4.445 Tsd. Euro (Vorjahr: -4.117 Tsd. Euro) aus.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die erwarteten Gewinne in zukünftigen Beiträgen (expected profits included in future premiums- EPIFP) gesunken:

	Betrag 2021	Betrag 2020	Absolute Differenz	Relative Differenz
EPIFP	-4.445	-4.117	-328	-7,97%

Die Entwicklung der gesamten EPIFP ist vorrangig auf die überproportionale Steigerung des Schadenaufwandes und der Gesamtkosten (Verwaltungs- und Abschlusskosten) im Verhältnis zu der Erhöhung der sicheren Beitragseinnahmen zurückzuführen.

C. 5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. Die Begegnung des Risikos erfolgt über die Definition und Kontrolle von Prozessen sowie anhand von IT-Sicherheitsmaßnahmen. Alle relevanten Prozesse sind dokumentiert und werden jährlich auf ihre Gültigkeit und Aktualität überprüft. Darüber hinaus wird die Einhaltung des Internen Kontrollsystems regelmäßig getestet.

Aufgrund der Betriebsgröße kann es in einzelnen Funktionen (Schlüsselpersonen) zu Wissensmonopolen kommen. Hier ist die GVO bemüht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostensituation, mehrere Personen an dem Wissen zu beteiligen und die Transparenz durch Dokumentation zu erhöhen. Zudem minimiert die GVO das Risiko durch gezielte Personalentwicklung im Innen- und Außendienst sowie zielgerichteter Ausbildung und Förderung von Mitarbeitern.

Als Bestandteil der Digitalisierungsstrategie entwickelt die GVO seit März 2019 ein neues Bestandsführungssystem, welches in 2023 gemäß Projektplan abschließend implementiert werden soll.

Neben der Beschreibung des Risikobereiches und dessen Gefährdungspotentials wurden auch die Bereiche Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit eingestuft und mit laufenden sowie geplanten Maßnahmen zur Risikoabwendung bzw. -begrenzung dokumentiert. Insbesondere ausgiebige Testphasen, umfangreiche Prozessbeschreibungen und transparente regelmäßige Kommunikation mit dem Vorstand, der Risikobeauftragten und den betroffenen Fachabteilungen gewährleisten die ordnungsgemäße Umsetzung gemäß Projektplan. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) werden berücksichtigt.

Die Investitionsentscheidung in ein neues Direktionsgebäude sowie Wohnbebauung zur Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus der Kapitalanlagen wurde im Berichtsjahr weiter umgesetzt und der Bau planmäßig fortgeführt. Das damit einhergehende operationelle Risiko „Neubauprojekt eines Geschäftsgebäudes“ ist kumuliert in der Risikoinventur dargestellt. Durch Expertenschätzung wurden 48 mögliche Einzelrisiken identifiziert, bewertet und Maßnahmen zur Gegensteuerung eines Eintritts geschaffen. Die einzelnen Schätzwerte schwanken zwischen 2 Tsd. Euro und 1.000 Tsd. Euro. Die Gesamtsumme des Eintritts aller Risiken überschreitet das Bauvolumen, sodass die Bausumme als Bezugsgröße zu den kumulierten Eintrittswahrscheinlichkeiten zugrunde gelegt wurde. Vertragliche Ausgestaltung sowie die Vorabprüfung wichtiger Details, Abfragen von Gutachtereinschätzungen sowie die Abnahme einzelner Gewerke oder Teilgewerke sollen die Eintrittswahrscheinlichkeit minimieren.

Ein Konzentrationsrisiko im operativen Bereich ist als gering anzusehen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das operationelle Risiko gestiegen:

	Betrag 2021	Betrag 2020	Absolute Differenz	Relative Differenz
SCR Operationelles Risiko	1.072	932	140	15,02%

Die Erhöhung ist auf die Beitragssteigerung im Berichtsjahr zurückzuführen.

Zum operationellen Risiko durchgeführte Stresstests:

Die ursprünglich angesetzten Annahmen des Ausfallrisikos können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der vorgegebenen Werte verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest in Bezug auf das operationale Risiko wurde bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert: Annahme: Erhöhung der operationellen Risiken auf 1.000 Tsd. Euro. Durch Annahme des Eintritts des größten operationellen Einzelrisikos, aus der Umsetzung des Neubau-Projektes, sinkt die SCR-Quote im folgenden Geschäftsjahr um 24,63 % Punkte brutto; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von -1.000 Tsd. Euro zum SCR.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Grundsätzlich zählen das versicherungstechnische Geschäft einschließlich der Reservierung, das Kapitalmanagement einschließlich des Asset-Liability-Managements, der Vertrieb und das passive Rückversicherungsmanagement, zu den mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufen. Der Vorstand der GVO hat für Geschäftsabläufe, mit denen wesentliche Risiken einhergehen, eine unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsgrenze definiert.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich dadurch ergibt, dass das Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierende Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotential haben. Hinsichtlich der Risikokonzentration enthalten die vorherigen Kapitel eine Beschreibung der wesentlichen Risikokonzentrationen, aufgeschlüsselt nach den Risikokategorien.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Die strategische Zielsetzung ist in dem Strategie-Papier der GVO zur Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt: „Von den formalen Zielen Sicherheit, Wachstum und Ertrag hat das Sicherheitsziel die höchste Priorität“. Entwicklungen, Maßnahmen und Engagements im Unternehmen (z.B. Produktentwicklungen, Prämienauskömmlichkeit, Vertriebsmaßnahmen, Marketingausrichtung usw.)

werden zunächst auf die Vereinbarkeit mit dieser Zielsetzung analysiert, bevor sie beschlossen werden können.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergibt.

Das Firmenlogo strahlt Freundlichkeit aus, die zusammen mit Werten wie Verlässlichkeit und Fairness das Image der Marke prägen. Ziel ist die Erhaltung und Stärkung der positiven Reputation in der Region. Dies wird durch regelmäßige Presseveröffentlichungen in der regionalen Presse sowie in Fachzeitschriften unterstützt. Zur Steuerung der Werbemaßnahmen wird die Außendarstellung durch die Stabstelle Marketing koordiniert. Die GVO gewährleistet so, dass sie entsprechend der Marketingstrategie als kundennaher Regionalversicherer im Nordwestdeutschen Raum und als Spezialversicherer für die moderne Landwirtschaft wahrgenommen wird. Durch eine regelmäßige Rückkopplung mit der Abteilung Produkte wird sichergestellt, dass die richtigen Themen besetzt werden. Vertragsverbindungen mit Werbepartnern werden lediglich mittelfristig geschlossen, damit beim Imageverlust eines Werbepartners die Reputation nicht beschädigt wird. Seit dem Geschäftsjahr 2020 erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikoinventur mittels Faktoren auf die bestehenden Risikoarten. Insbesondere bei den identifizierten Marktrisiken, Kreditrisiken, versicherungstechnischen Risiken, operationellen Risiken oder auch auf das Reputationsrisiko kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auf die Wesentlichkeit auswirken.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können durch Veränderung der Kosten im laufenden Geschäftsjahr abgebildet werden. Die Stressbetrachtung unterschiedlicher Szenarien und auch die Kombination verschiedener Annahmen sind möglich. Annahme: Veränderung der Kosten in Höhe von 750 Tsd. Euro zur Beseitigung eines Reputationsschadens aufgrund Nichtbeachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes. Durch Annahme des Eintritts aus der Kombination aller Nachhaltigkeitsrisiken, sinkt die SCR-Quote im folgenden Geschäftsjahr um 9,69 % Punkte brutto, aufgrund der Reduktion des erweiterten Eigenkapitals.

Die Abbildung von quantitativen Klimawandelszenarien (Temperaturanstieg und langfristige Szenarien) werden für den ORSA-Prozess perspektivisch geprüft und angestrebt.

Die GVO verwendet zur Bewertung von Risiken neben den Vorgaben von Solvency II (Standardformel) eine eigene Bewertungslogik (ökonomische Sicht) auf Grundlage der HGB-Zahlen. Die für das Risikomanagement und die Ermittlung der SCR-Bedeckungsquoten genutzten Daten werden aus dem Buchungssystem der GVO übernommen. Die Datenqualität wird daher auch im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Es werden Szenarioanalysen und Stresstests insbesondere im Rahmen des ORSA-Reports für die o.g. wesentlichen Risikokategorien durchgeführt; diese werden für jeden ORSA-Bericht individuell basierend auf den Bedürfnissen der GVO (z.B. Geschäftsentwicklungen) sowie dem aktuellen Marktumfeld festgelegt. Es haben sich daraus keine berichtsfähigen Erkenntnisse zu wesentlichen Risiken oder Ereignissen ergeben. Alle in 2021 durchgeführten Stresse und Sensitivitätsanalysen führten zu dem Ergebnis, dass die GVO ausreichend kapitalisiert ist, um ihren zukünftigen Zahlungsanforderungen nachkommen zu können. Zudem bestätigt die Steuerung der wesentlichen Sensitivität, das auf Sicherheit ausgerichtete Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie mit ihrem Produkt- und Rückversicherungskonzept.

Die GVO verfolgt bereits seit vielen Jahren eine konservative Anlagestrategie und berücksichtigt dabei die Vorgaben nach Richtlinie 2009/138EG, Artikel 132 (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht). Die Zielsetzung ist die schrittweise Verbesserung der laufenden Rendite unter Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus.

Eine Risikoexponierung aufgrund außerbilanzieller Posten besteht nicht. Die GVO weist nach Abschluss des Geschäftsjahres keine Ereignisse von besonderer Bedeutung aus.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen bei den Maßnahmen, die zur Bewertung der Risiken innerhalb des Unternehmens getroffen wurden. Die GVO sieht weiterhin kein Risiko, das die Ausbreitung des Corona-Virus oder der Klimawandel den Fortbestand des Versicherungsunternehmens nachteilig beeinflusst bzw. gefährdet.

C.7 Sonstige Angaben

Weitere quantitative Informationen der Solvenzkapitalanforderungen aufgeschlüsselt nach Risikokategorien, sind dem Kapitel E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen zu entnehmen.

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

Grundgedanke der Solvency II-Bilanz ist eine marktwertnahe Bewertung aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Da insbesondere für die versicherungstechnischen Verbindlichkeiten keine Marktwerte vorliegen, werden diese zum Best Estimate angesetzt, d.h. mit dem nach wahrscheinlichsten Annahmen ermittelten Wert. Unter Solvency I ergaben sich aufgrund des vorsichtigen HGB-Bewertungsansatzes über die impliziten Risikozuschläge bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen stille Reserven (Abwicklungsgewinne). Diese werden bei der Marktwertbetrachtung nicht mehr berücksichtigt. Stattdessen wird zusätzlich eine explizite Risikomarge berechnet, die zusammen mit der Erwartungswerrückstellung die versicherungstechnischen Rückstellungen bildet.

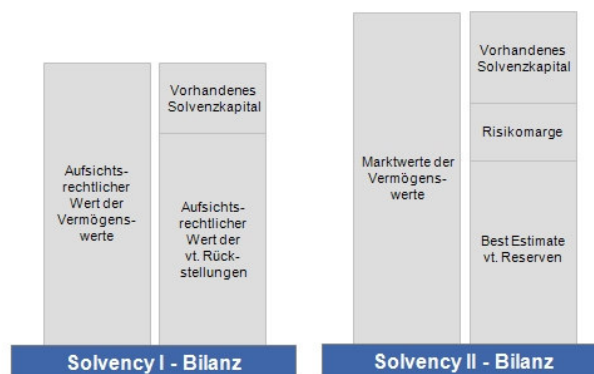


Abbildung: HGB-Bilanz vs. Marktwertbilanz

Als Best Estimate der Reserven bezeichnet man den unter Anwendung realistischer Annahmen berechneten erwarteten Barwert der zukünftigen Zahlungsströme. Dabei sind alle erwarteten Entwicklungen in die Projektion mit einzubeziehen. Die Diskontierung der Zahlungsströme basiert auf den Zinssätzen der risikolosen EIOPA-Zinsstrukturkurve. Eine solche Bewertung erfordert im Regelfall ein stochastisches Modell.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen neben dem Best Estimate auch noch eine Risikomarge. Diese ist als Zuschlag für nicht-hedgebare Risiken zu interpretieren. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im Standardansatz über einen Cost-of-Capital (CoC) Ansatz. Motiviert wird der CoC-Ansatz dadurch, dass unter der Annahme einer Fortführung der Geschäftstätigkeit der Versicherer auch zukünftig gewisse Solvenzanforderungen sowohl von aufsichtsrechtlicher als auch ökonomischer Seite erfüllen muss, um weiterhin Geschäft zu zeichnen.

Die Absätze 1 und 2 des Artikels 9 der DVO zu Solvency II sehen vor, dass Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten nach Internationalen Rechnungsstandards bewertet werden. Durch den Absatz 4 Artikel 9 DVO wird allerdings eröffnet, dass abweichende Methoden zur Bewertung verwendet werden können, insbesondere aus Proportionalitätsgründen. Im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Kosten und den hohen Aufwand der Umstellung und Bewertung gemäß IFRS, nutzt die GVO Bewertungsmethoden, die zur Art, dem Umfang und zur Komplexität der mit den Geschäften verbundenen Risiken angemessen sind.

Die GVO führt die Berechnungen der Kapitalanforderungen nach dem Solvency II Standardansatz mit Hilfe des Softwareprogramms Solvara (Solvency and Riskanalyser) von ISS Software GmbH durch.

Wie sich die Unterschiede der handelsrechtlichen Bewertungsprinzipien zu der Bewertung nach Solvency II auf die einzelnen Ergebnisse der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 auswirken, wird in den folgenden Kapiteln konkretisiert.

D. 1 Vermögenswerte

In der Bewertungsgrundlage des Jahresabschlusses, sind die Rechtsgrundlagen des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Aktiengesetzes (AktG) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) berücksichtigt. Grundsätzlich wurde demnach bei der Bewertung der Kapitalanlagen im Jahresabschluss das strenge Niederstwertprinzip angewendet.

Bei der Bewertung nach Solvency II wurden die Vermögenswerte gemäß Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie mit dem üblichen Markt- bzw. Zeitwert angesetzt.

Nach dem Ansatz einer Ökonomischen Bilanz werden bei der Bewertung der Kapitalanlagen die Marktwerte entsprechend den Annahmen der Standardformel geschockt.

Im Folgenden werden die Bewertungsunterschiede zwischen Jahresabschluss (nach lokaler Rechnungslegung) und SII der einzelnen Bilanzposten, angelehnt an die Struktur der Solvency II-Bilanz, näher beschrieben:

- **Immaterielle Vermögensgegenstände**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungskosten abzüglich zeitanteiler linearer Abschreibungen.

-
- Bewertung nach SII: Es wird kein Marktwert angesetzt, da die Immateriellen Vermögensgegenstände (EDV-Programm) nicht unmittelbar veräußerbar sind.
 - **Latente Steueransprüche**
 - Bewertung im JA: Nicht erforderlich
 - Bewertung nach SII: Der Steuersatz der GVO wird auf die Bewertungsunterschiede von JA zu SII angerechnet
 - **Sachanlagen für den Eigenbedarf**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen
 - Bewertung nach SII: Analog zum JA, aufgrund nicht vorhandener Marktwerte.
 - **Immobilien**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen.
 - Bewertung nach SII: Bei den direktgehaltenen Grundstücken/Gebäuden wurden die Marktwerte aus externen Gutachten angesetzt.
 - **Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungskosten oder wird mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.
 - Bewertung nach SII: Analog zum JA, aufgrund nicht vorhandener Marktwerte. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren alleiniger Zweck die Verwaltung des Bürogebäudes ist, wird gemäß dem im Kaufvertrag benannten Verkaufspreis für das Gebäude angesetzt, der in 2022 fällig wird.
 - **Aktien**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. Aktivierung zu den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen, unter Beachtung des Wertaufholungsgebots.
 - Bewertung nach SII: Es wurden die Marktwerte angesetzt unter Berücksichtigung der entsprechenden Schocks und Korrelationen.
 - **Anleihen**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. Aktivierung mit den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen oder mit dem Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Hier wurden die Marktwerte angesetzt unter Berücksichtigung der entsprechenden Schocks und Korrelationen.
-

-
- **Einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen**
 - Bewertung im JA: Anteile der Rückversicherer an den Bruttorückstellungen anhand der jeweiligen Rückversicherungsverträge.
 - Bewertung nach SII: Berechnung der jeweiligen Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate) zzgl. der liquiden Forderungen gegenüber Rückversicherern gem. BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 (bis zur Neufassung der Auslegungsentscheidung führt die GVO die bisherige Praxis fort)
 - **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu Nominalwerten abzüglich Einzel- sowie Pauschalwertberichtigungen.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.
 - **Forderungen gegenüber Rückversicherern**
 - Bewertung im JA: Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wurden nach den Rückversicherungsverträgen ermittelt und mit dem Nennwert bilanziert.
 - Bewertung nach SII: Kein Ansatz. Dieser Wert wird in den einforderbaren Beiträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.
 - **Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.
 - **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.
 - **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert bis auf die Position „abgegrenzte Zinsen und Mieten“ übernommen. Die abgegrenzten Zinsen und Mieten sind bereits in den Marktwerten der Kapitalanlagen enthalten.

Wie sich die unterschiedlichen Bewertungen der Vermögenswerte im quantitativen Ergebnis auswirken, ist in folgender Übersicht veranschaulicht:

Vermögenswerte in Tausend Euro	2021		2020	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Immaterielle Vermögenswerte	0	3.549	0	2.086
Latente Steueransprüche	3.142	0	2.390	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	7.189	7.189	4.116	4.116
Kapitalanlagen (außer Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen)	20.891	14.830	21.388	18.274
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.220	272	910	283
Beteiligungen	10.132	5.380	7.082	5.330
Aktien	246	180	852	655
Anleihen	9.292	8.999	12.544	12.007
Investmentfonds	0	0	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	12.661	16.356	13.481	10.058
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1.210	1.210	1.146	1.146
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	1.723	0	308
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	186	186	245	245
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.179	2.179	3.618	3.618
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	647	722	592	688
Vermögenswerte insgesamt	48.105	47.943	46.975	40.538

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der größte Ergebnisunterschied aus der Marktwertbetrachtung der Kapitalanlagen insbesondere aus den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen kommt. Der Bewertungsunterschied der Immobilien (außer zur Eigennutzung) begründet sich in der Berechnung des Marktwertes lt. Wertermittlung der Gebäude nach Ertragswertverfahren in der Solvency II-Bilanz.

D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören die Schadenrückstellungen, Beitragsüberträge, Schwankungsrückstellungen und die Drohverlustrückstellungen.

Im Jahresabschluss der GVO erfolgt die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die einzelnen Passiv-Bilanzpositionen gemäß dem HGB-Standard wie folgt:

Brutto-Beitragsüberträge wurden pro rata temporis unter Berücksichtigung unterjähriger Fälligkeiten nach Abzug der äußeren Kosten ermittelt. Da im Jahresabschluss ein Portefeuille-Austritt berechnet wurde, ergab sich kein Anteil der Rückversicherer an den Brutto-Beitragsüberträgen.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wurde für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft je Schadenfall individuell ermittelt. Spätschäden sind nach den Erfahrungen der Vorjahre angemessen berücksichtigt und hinzugesetzt worden. Die Berechnung erfolgt für alle Sparten auf Basis der durchschnittlichen Ist-Werte für Spätschäden der zurückliegenden Jahre. Die noch zu erwartenden Schadenregulierungsaufwendungen wurden nach dem BMF-Erlass vom 2.2.1973 in steuerlich zulässiger Höhe berücksichtigt. Ansprüche aus Regressen und Provenus werden abgesetzt, soweit ihre Realisierbarkeit zweifelsfrei bestimmbar ist. Die Renten-Deckungsrückstellungen für das selbst abgeschlossene Geschäft wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die Anteile des in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäfts wurden auf Grundlage der Rückversicherungsverträge entsprechend berechnet.

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen wurden gemäß § 341 h HGB in Verbindung mit § 29 RechVersV ermittelt und werden in der lokalen Rechnungslegung als Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen. In der Solvency II-Bilanz finden diese Rückstellungen keine Berücksichtigung und haben somit indirekt Einfluss auf die Eigenmittel. Die Latenten Steuern auf den differenzierten Ansatz werden entsprechend berücksichtigt.

Die Stornorückstellung wurde nach einem festgelegten Schätzverfahren errechnet. Die Rückstellung für die Verpflichtung aus der Mitgliedschaft im Verein Verkehrsofferhilfe e.V. wurde gemäß Satzung des Vereins ermittelt. Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entsprechen die Anteile der Rückversicherer an den Rückstellungen den Rückversicherungsverträgen. Aufgrund der versicherungstechnischen Ergebnisse wurde die Rückstellung für drohende Verluste in den Sparten Verbundene Wohngebäude und Rechtsschutz beibehalten.

Die Bewertung der Rückstellung für Versorgungsverpflichtungen im Jahresabschluss wurde auf Basis des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) durchgeführt. Die Bewertung erfolgte nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sogenannten „Projected-Unit-Credit-Methode“ (PUC-Methodik). Hierbei wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Der in die Berechnung einfließende Zinssatz beträgt 1,87 %. Als Rententrend wurde 2% und als Fluktuation 0 % zu Grunde gelegt. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 163 Tsd. Euro (Unterschiedsbetrag zwischen dem 10-Jahresdurchschnittszinssatzes und dem 7-Jahresdurchschnittszinssatzes).

Die Bewertung nach SII erfolgte mittels Gutachten nach IFRS. Der in die Berechnung einfließende Zinssatz beträgt 1,30 %. Als Rententrend wurde 2,0 % und als Fluktuation 0,0 % zu Grunde gelegt.

Die Bewertung der Latenten Steuerschulden ist im Jahresabschluss nicht erforderlich. Nach SII wird hingegen der Steuersatz der GVO auf die Bewertungsunterschiede vom HGB-Jahresabschluss zu SII angerechnet. Der latente Steueranspruch sowie die Steuerschuld werden mithilfe des differenzierten Ansatzes auf Basis der Steuerbilanz bestimmt. Hierfür wird je Bilanzposition eine Differenz zwischen dem Wert der Ausgangsbilanz und der Solvabilitätsübersicht ermittelt und anschließend mit dem Unternehmenssteuersatz von 30,2 % multipliziert. Die Werthaltigkeit der Latenten Steueransprüche ist trotz der Verrechnung der steuerlichen Verlustvorträge gegeben, weil sich eine latente Netto-Steuerschuld ergibt.

Der Wertansatz der übrigen Rückstellungen orientiert sich am voraussichtlichen Bedarf und ist mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt marktkonsistent und risikosensitiv.

Wie sich die unterschiedlichen Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen im quantitativen Ergebnis auswirken, ist in folgender Übersicht zusammengefasst veranschaulicht. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei getrennt nach Best Estimate und Risikomarge zum Bilanzstichtag dargestellt. Die Risikomarge ist dabei proportional zu den Gesamtrückstellungen auf Segmente allokiert worden.

	2021		2020	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Verbindlichkeiten in Tausend Euro				
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung		30.017		21.647
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	20.192	24.385	16.559	17.236
Bester Schätzwert	19.757		16.155	
Risikomarge	435		404	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	2.052	5.632	8.099	4.411
Bester Schätzwert	1.993		7.997	
Risikomarge	59		102	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		1.183		2.681
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	987	987	904	904
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.498	2.319	2.562	2.151
Latente Steuerschulden	4.612	0	3.144	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.619	3.619	3.395	3.395
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	258	0	516
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	1.079	1.079	936	936
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
In den Basis eigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden	0	0	0	0
Verbindlichkeiten insgesamt	35.040	39.463	35.599	32.229
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	13.064	8.481	11.376	8.309

Der größte Unterschied ergibt sich durch die differenzierten Bewertungsprinzipien bei den versicherungstechnischen Brutorückstellungen. Grundlage der Differenz sind die nach dem Vorsichtsprinzip aufgestellten HGB-Werte und dem Best Estimate-Ansatz nach Solvency II.

Die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen sieht zunächst eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung sämtlicher Cash-Flows vor, die für die Erfüllung der Versicherungsverpflichtung relevant sind (ohne die Berücksichtigung von Reserven). Die Schätzung erfolgt (mittels Chain-Ladder-Verfahren) explizit, also unabhängig von Diskontierungssätzen und von der Risikomarge, aus unternehmensspezifischer Sicht mit allen verfügbaren Informationen mit den Zahlungsströmen aus den bestehenden Verträgen pro Sparte. Der Geschäftsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Nicht-Lebensgeschäft (lediglich die Sparte Unfall ist - entsprechend der Vorgabe der Standardformel - unter der Einkommensversicherung im Bereich Leben konfiguriert; die Berechnung ist identisch).

Zur Bestimmung der Best Estimate Schadenrückstellungen wurden Zahlungs- und Aufwandsdreiecke analysiert und mit aktuariellen Methoden auf einen ultimativen nominalen Stand projiziert. Zur Anwendung kamen gängige aktuarielle Methoden wie Chain-Ladder und Bornhuetter Ferguson (zwecks Validierung). Die Schätzungen der künftigen Zahlungsströme beruhen auf o.g. Schätzungen der ultimativen Abwicklungsstände.

Unter der Best Estimate Prämienrückstellung wird der erwartete Barwert derjenigen Zahlungsströme verstanden, die aus der zukünftigen Gefahrtragung des zum Solvency II – Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestands resultieren. Sie entspricht damit einer Rückstellung für noch nicht eingetretene Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen. Dabei sollen rechnerisch sämtliche Aufwendungen berücksichtigt werden, die bei der Bedienung der Versicherungsverpflichtungen anfallen. Hierzu gehören insbesondere die internen und externen Schadenregulierungsaufwendungen sowie die zukünftigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb. Im Prinzip entspricht die Best Estimate Prämienrückstellung einer diskontierten aktuariellen Bedarfsprämie inklusive aller zukünftigen Verwaltungskostenanteile.

Die Schätzungen der künftigen Kosten werden mit dem Kostenfaktor des Jahresabschlusses 2021 prozentual auf die zukünftigen Beiträge hochgerechnet. Zur Bestimmung der Netto-Prämien wurden die zukünftigen Rückversicherungszahlungen unter der Annahme der Weiterführung des aktuellen Rückversicherungsprogrammes fortgeführt und entsprechend in Abzug gebracht.

Der beste Schätzwert entspricht also dem Erwartungswert unter Verwendung der risikofreien Zinsstrukturkurve ohne Volatility Adjustment.

Durch die Hinzunahme der Risikomarge unter SII nähern sich die Gesamtrückstellungen den HGB-Rückstellungen an. Die Risikomarge ist ein Zuschlag in Höhe der Kosten, der durch die Bereitstellung zur Bedeckung der Risiken erforderlichen Eigenmittel verursacht wird. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im Solvara-Tool mit einem Kapitalhaltungskostensatz von 6 %. Der Ansatz über die Durationsformel auf den Gesamtbestand, ist eine von EIOPA vorgeschlagene Vereinfachung.

Sämtliche Analysen beruhen auf Geschäftsjahres-Daten, d.h. es wurden die Anfall-/Zeichnungsperioden vom 01.01.2021 - 31.12.2021 zugrunde gelegt. Die der Bewertung zugrundeliegenden Daten (Schadenzahlungen, Reserven sowie Prämien) stammen aus dem Buchhaltungssystem der GVO und wurden mit den Bilanz-/GuV-Daten abgeglichen. Es kam zu keinen Differenzen.

Grundsätzlich schätzt die GVO den Grad der Unsicherheit, der angewandten Annahmen und Validierung der Methoden zur Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen, als gering ein. Es ist allerdings möglich, dass die zukünftigen Zahlungsströme von den in der Solvabilitätsübersicht zugrunde gelegten Zahlungsströme abweichen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass Schätzungen der zukünftigen Schadenentwicklung sowie Schadenbelastung aus noch nicht verdientem Geschäft mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Schätzung des Erwartungswertes wird gegebenenfalls von dem (unbekannten) Erwartungswert der tatsächlich unterliegenden Wahrscheinlichkeitsverteilung abweichen (Schätzfehler) und die real eintretende Summe zukünftiger Schadenzahlungen wird ebenfalls von ihrem Erwartungswert abweichen (Zufallsfehler). Im Bereich der Schadenrückstellungen können also Haupttreiber für negative Abweichungen etwaige Nachmeldungen von Schäden beziehungsweise nachträgliche Erhöhungen der Aufwände von bereits bekannten Schäden sein. Bei den Prämienrückstellungen können sich Abweichungen aus dem sogenannten Prämienrisiko, das heißt dem Risiko, dass bereits vereinbarte Prämien in Zukunft für die damit verbundenen Aufwände nicht ausreichen, ergeben. Zum Beispiel könnte eine Vielzahl von großen Sturmereignissen zu einer Abweichung von den aktuell prognostizierten Aufwänden führen. Das Prognoserisiko wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen unter Solvency II berücksichtigt.

Weitere Ursachen für Abweichungen von den aktuell prognostizierten Aufwänden können sich aus zukünftigen Entscheidungen des Managements, zum Beispiel hinsichtlich der Rückversicherung und des Verhaltens der Versicherungsnehmer, zum Beispiel unvorhergesehene Stornierungen, ergeben. Die Bestimmung der realistischen Annahmen erfolgt grundsätzlich auf eine vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise auf Basis aktueller Informationen. Die aktuelle Unternehmensplanung und die am Bilanzstichtag bekannten Informationen werden geeignet berücksichtigt.

Die GVO - als reiner Nicht-Lebensversicherer - nutzt nicht:

- die Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG
- die Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG
- die vorübergehende risikolose Zinsstrukturkurve gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG
- den vorübergehenden Abzug gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG.

Die Angaben zu den einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Vermögenswerte in Tausend Euro	2021		2020	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	12.661	16.356	13.481	10.058

Nach Solvency II werden die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug, der aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge berechnet. Demgegenüber stehen die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen als Aktiva in der Solvabilitätsübersicht. Der Differenzbetrag in Höhe von 3.695 Tsd. Euro (SII/ HGB-Wertes) ist auf den Bewertungsunterschied gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 01.01.2019 „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II“ sowie auf die Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen. Aufgrund der aktuellen Überarbeitung des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450, in deren Folge die Auslegungsentscheidung voraussichtlich geändert wird, setzt die BaFin derzeit Teile der Auslegungsentscheidung zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung aus. Bis zur Neufassung der Auslegungsentscheidung hat sich die GVO dazu entschieden, ihre bisherige Praxis in Bezug auf die betroffenen Abschnitte fortzuführen, sodass sich keine Änderung der Abbildung zum Vorjahr ergibt.

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften bestehen nicht.

Eine wesentliche Änderung der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen haben sich gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum nicht ergeben.

D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die Sonstigen Verbindlichkeiten, bestehend aus anderen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Diese Bewertungsmethode der Sonstigen Verbindlichkeiten wurde unter Solvency II ebenfalls angewendet, wie in der folgenden Übersicht dargestellt:

Sonstige Verbindlichkeiten in Tausend Euro	2021		2020	
	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung	Solvency II - Wert	Lokale Rechnungslegung
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.619	3.619	3.395	3.395
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	258	0	516
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	1.079	1.079	936	936
Sonstige Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	4.698	4.956	4.331	4.847

Eine Abweichung von der handelsrechtlichen Definition ergibt sich lediglich in der Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Gemäß BaFin-Auslegungsentscheidungen vom 01.01.2019 sind Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, die zum Bilanzstichtag nicht überfällig waren, den versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. den einforderbaren Beträgen zuzuordnen. Bis zur avisierten Neufassung der Auslegungsentscheidung, behält die GVO die o.g. Darstellung - analog zu den Vorjahren - bei.

D. 4 Alternative Bewertungsmethoden

Wie bereits beschrieben, bewertet die GVO die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Solvency II nicht nach den Internationalen Rechnungsstandards. Im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Kosten und den hohen Aufwand der Umstellung und Bewertung gemäß IFRS, nutzt die GVO die oben genannten Bewertungsmethoden, die zur Art, dem Umfang und zur Komplexität der mit den Geschäften verbundenen Risiken angemessen sind.

Die angewendeten Bewertungsmethoden sind im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft und als angemessen bewertet worden.

Sonstige alternative Bewertungsmethoden kommen nicht zur Anwendung.

D. 5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Bei dem Management der Eigenmittel hat von den formalen Zielen Sicherheit, Ertrag und Wachstum das Sicherheitsziel die höchste Priorität.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die Existenzsicherung die dominierende strategische Zielsetzung. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit, den in den vergangenen Jahren bereits erfolgreichen Wiederaufbau der Eigenkapitalbasis (Sicherheitsmittel) auch in den nächsten Jahren unvermindert fortzusetzen.

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 beträgt insgesamt 8.480 Tsd. Euro (Vorjahr 8.309 Tsd. Euro); dies entspricht 51,1 % (Vorjahr 53,8 %) der Beiträge für eigene Rechnung und einer Eigenkapitalquote von 26,8 % (Vorjahr 27,3 %). Die Anforderungen an die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen werden erfüllt; der Erfüllungsgrad nach Solvency I beträgt 136,1 % (Vorjahr 193 %), die Überdeckung 1.309 Tsd. Euro (Vorjahr 3.002 Tsd. Euro).

Die zukünftige Entwicklung der Eigenmittel wird im Rahmen des ORSA, entsprechend dem Planungshorizont des Vorstandes (fünf Jahre), prognostiziert.

Gemäß Solvency II bestehen Eigenmittel aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Die Basiseigenmittel ergeben sich gemäß Artikel 88 der Solvency II-Richtlinie aus dem Überschuss der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten. Ergänzende Eigenmittel gemäß Artikel 89 der Solvency II-Richtlinie sind Eigenmittel, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Struktur der anrechenbaren Solvency II-Eigenmittel bei der GVO ist wenig komplex. Sie besteht aus dem Eigenkapital sowie der Ausgleichsrücklage. Beide Eigenmittelklassen besitzen die höchste Qualitätsstufe Tier 1. Über nachrangige Verbindlichkeiten verfügt das Unternehmen nicht.

Wesentliche Änderungen innerhalb der Eigenmittelklassen hat es im Berichtsjahr nicht gegeben.

Die Eigenmittel setzen sich bei der GVO demnach wie folgt zusammen:

Die gesamten anrechnungsfähigen Eigenmittel betragen bei der GVO: 13.064 Tsd. Euro (Vorjahr 11.376 Tsd. Euro) und entsprechen der höchsten Qualitätsstufe Tier 1.

Basiseigenmittel in Tausend Euro	2021			2020		
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden
Eigenkapital	8.481	8.481		8.309	8.309	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen						
Ausgleichsrücklage / Überschuss	4.584	4.584		3.067	3.067	
Nachrangige Verbindlichkeiten / Genussrechtskapital						
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	13.064	13.064	0	11.376	11.376	0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	13.064	13.064	0	11.376	11.376	0

Die Analyse der Änderungen der Eigenmittelklassen ergab:

- Die Erhöhung des Eigenkapitals ist auf den Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2021 zurückzuführen.
- Die Erhöhung der Ausgleichsrücklage ergibt sich aus der Steigerung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Die Volatilität lässt sich aus den Veränderungen der einzelnen Positionen der Vermögenswerte sowie Verbindlichkeiten begründen (siehe Kapital D1, D2). Zusätzlicher Treiber für die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ist die Marktwertsteigerung der Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (Immobilienbeteiligungsgesellschaft (GIMMO EINS)) aufgrund eines erzielten Kaufvertrages des aktuellen Direktionsgebäudes in Oldenburg. Der Kaufpreis realisiert sich im Geschäftsjahr 2022 mit dem Umzug der GVO nach Bad Zwischenahn.

Die GVO hat in ihrer Geschäftsstrategie eine Eigenmittelbedeckung kurz- und mittelfristig von 150 %, langfristig > 200 % nach der Standardformel (Säule I) als Mindestzielquote definiert; im Rahmen des ORSA (Projektion über 5 Geschäftsjahre) von 150 % (Säule II). Die GVO verfügt über einen Kapitalmanagementplan, sowie entsprechende Leitlinien, in der die Eckpunkte des Kapitalmanagements festgelegt werden.

Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2021 für das SCR 214,6 % (Vorjahr 204,2 %) und für das MCR 353,1 % (Vorjahr 307,5 %).

Unterschiede zwischen HGB Eigenkapital und SII Überschuss der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und den Eigenmitteln nach SII (Own Funds) Standardmodell resultieren insbesondere aus Bewertungsunterschieden der versicherungstechnischen Rückstellungen; die Own Funds übersteigen das handelsrechtliche Eigenkapital deutlich.

Die folgende Tabelle enthält eine Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den Eigenmitteln nach SII:

	2021	2020
HGB Eigenkapital (inkl. Schwankungsrückstellungen und der sonst. vt.-Rückstellungen)	9.664	10.990
Bewertungsunterschied Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0	0
Bewertungsunterschied Immaterielle Vermögenswerte	-3.549	-2.086
Bewertungsunterschied Assets	6.061	3.114
Bewertungsunterschied Rückstellungen Nichtleben	4.078	412
Bewertungsunterschied Sonstige Rückstellungen	-179	-411
Bewertungsunterschied Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ggü. Rückversicherer	-1.465	208
Bewertungsunterschied andere Verbindlichkeiten	0	0
Latente Steuern	-1.470	-754
Bewertungsunterschied Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	-75	-96
Solvency II Eigenmittel	13.064	11.376
(Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten)		

- In der Position HGB-Eigenkapital wirken die handelsrechtlich zu bildenden sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen positiv in Höhe von 1.183 Tsd. Euro (Vorjahr 2.681 Tsd. Euro).
- Die Immateriellen Vermögenswerte (u.a. IT-Programm) werden aufgrund der Nichtveräußerbarkeit mit einem Marktwert von „0“ angesetzt.
- Die Differenz der Marktwerte zu den Buchwerten der Kapitalanlagen erhöhen die Eigenmittel um 6.061 Tsd. Euro.
- Für die versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtleben ergibt sich nach Rückversicherung inklusive Risikomarge insgesamt ein positiver Effekt von 4.078 Tsd. Euro.
- Durch die o.g. Veränderungen wirken sich Latente Steuern negativ in Höhe von – 1.470 Tsd. Euro auf die Solvency II-Eigenmittel aus.
- Der Bewertungsunterschied der Sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensunterschiede ist um den Anteil zu reduzieren, der bereits in dem Bewertungsunterschied der Assets enthalten ist.

Die GVO nutzt keine Basiseigenmittelbestandteile, für die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten. Es existieren keine Einschränkungen zur Übertragung der Eigenmittel innerhalb des Unternehmens. Von den Eigenmitteln werden keine Positionen abgezogen.

Die Übergangsregelungen gem. Art. 308b Abs. 9 und 10 der Solvency II Richtlinie sind für die GVO nicht anwendbar.

Es bestehen keine wesentlichen Beschränkungen, die sich auf die Verfügbarkeit oder Übertragbarkeit von Eigenmitteln innerhalb des Unternehmens auswirken können.

E. 2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestanforderungen

Das SCR beschreibt die Solvenzkapitalanforderung, die ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können (Artikel 101 der Solvency II-Richtlinie). Das berechnete SCR der GVO beträgt zum Stichtag 31.12.2021: 6.089 Tsd. Euro (Vorjahr 5.572 Tsd. Euro), was einer SCR-Bedeckungsquote von 214,6 % (Vorjahr 204,2 %) entspricht.

Das MCR beschreibt das Mindestkapitalniveau, das ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 85 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können (Artikel 129 der Solvency II-Richtlinie). Die Basis der MCR-Berechnung, bildet ein Value-at-Risk mit einer 85 %-Sicherheit. Das MCR für die Nichtlebensversicherung wird in Anlehnung an die versicherungstechnischen Rückstellungen und die in den letzten 12 Monaten gebuchten Prämieinnahmen berechnet (verwendete Inputs). Darüber hinaus ist für die Mindestkapitalanforderung eine absolute Untergrenze statuiert, die für Lebensversicherungsunternehmen (Sparte Unfall ist der Lebensversicherung zugeordnet) 3.700 Tsd. Euro beträgt. Diese wird mit den anrechenbaren Eigenmitteln zwecks Ermittlung der Bedeckungsquote ins Verhältnis gesetzt. Das MCR der GVO beträgt per 31.12.2021 somit analog zum Vorjahr: 3.700 Tsd. Euro, was eine MCR-Bedeckungsquote von 353,1 % (Vorjahr 307,5 %) ergibt.

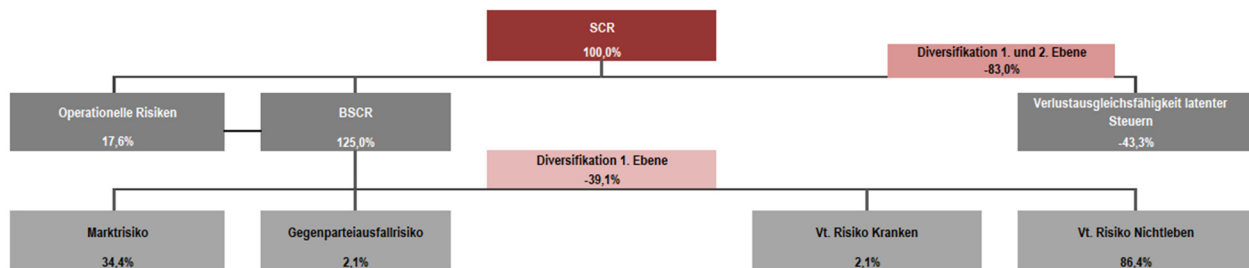
Die Kapitalanforderungen wurden unter Verwendung der Standardformel ermittelt.

Ergebnisse in der Übersicht:

	2021	2020
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	13.064	11.376
SCR	6.089	5.572
MCR	3.700	3.700
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	214,6%	204,2%
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	353,1%	307,5%

Die Solvenzkapitalanforderungen aufgeschlüsselt nach Risikokategorien ergeben folgende Werte:

SCR-Modul bzw. SCR-Submodul	2021	SCR-Modul bzw. SCR-Submodul	2020
Kapitalanforderung (SCR) in Euro	6.089	Kapitalanforderung (SCR) in Euro	5.572
operationelles Risiko	1.072	operationelles Risiko	932
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	2.633	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	2.410
Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen	0	Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen	0
Basiskapitalanforderung (BSCR) in Euro	7.609	Basiskapitalanforderung (BSCR) in Euro	7.006
Immaterielle Vermögenswerte	0	Immaterielle Vermögenswerte	0
Marktrisiko	3.234	Marktrisiko	2.584
Gegenparteausfallrisiko	237	Gegenparteausfallrisiko	258
vt. Risiko Leben	0	vt. Risiko Leben	0
vt. Risiko Kranken	638	vt. Risiko Kranken	1.130
vt. Risiko Nichtleben	5.880	vt. Risiko Nichtleben	5.528
Summen	9.989	Summen	9.500
Diversifikationseffekt	-2.381	Diversifikationseffekt	-2.494



Die GVO führt die Berechnungen der Kapitalanforderungen nach dem Solvency II Standardansatz unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips und unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips durch:

- Verzicht auf Anrechnung der satzungsgemäß zulässigen Nachschusspflicht
- keine vollständige Abbildung der Risikominderung durch die Rückversicherung

Vereinfachte Berechnungen werden nicht durchgeführt. Interne Modelle/unternehmensspezifische Parameter oder ein Kapitalaufschlag werden nicht verwendet. Von der in Artikel 51 Abs. 2, Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG in Deutschland vorgesehenen Option, macht die GVO demnach keinen Gebrauch.

Gemäß Artikel 207 DVO ergibt sich eine risikomindernde Wirkung (synonym Verlustausgleichsfähigkeit) latenter Steuern durch einen fiktiven Marktverlust (Stress). Dieser hätte eine reduzierende Wirkung auf die passiven latenten Steuern bzw. eine erhöhende Wirkung auf die aktiven latenten Steuern. Die Summe aus den jeweiligen Deltas ergibt die risikomindernde Wirkung latenter Steuern. Nach Art. 15 Absatz 3 DVO ist seit dem 01.01.2020 bei einem Aktivsaldo ein entsprechender Werthaltigkeitsnachweis zu erstellen. Die GVO verfügt über einen Passivsaldo. Das Unternehmen kann den maximalen Wert der risikomindernden Wirkung ansetzen, da es zukünftige steuerpflichtige Gewinne gegen den Überlauf (risikomindernde Wirkung - Passivsaldo) anrechnen kann.

Trotz dieser konservativen Herangehensweise weist die GVO eine Überdeckung in Höhe von 6.804 Tsd. Euro (Vorjahr 5.804 Tsd. Euro) beim SCR und 9.364 Tsd. Euro (Vorjahr 7.676 Tsd. Euro) beim MCR aus.

Anhand der quantitativen Berechnungen im Berichtsjahr kann die GVO nachweisen, dass sie in den kommenden zwölf Monaten weiterhin in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachkommen zu können.

Die wesentlichen Änderungen der Solvenzkapitalanforderung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum, ist auf die Steigerung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – vorrangig aufgrund des gestiegenen Marktwertes der Kapitalanlagen - zurückzuführen.

Bei gleichbleibender Berechnungsmethodik der versicherungstechnischen Rückstellungen, weisen die vt. Rst. Nichtlebensversicherung im Geschäftsjahr 2021 aufgrund des Sturmereignisses Bernd einen erhöhten Wert aus, die vt. Rst. Kranken (nach Art der Nichtlebensversicherung) verzeichnen hingegen eine Verbesserung zum Vorjahresergebnis. In Summe wirken sich die versicherungstechnischen Rückstellungen positiv auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus und erhöhen dadurch ebenfalls die Ausgleichsrücklage.

Die Steigerung der Ausgleichsrücklage sowie des Grundkapitals führen insgesamt zu einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel für die Erfüllung der SCR und damit zu Verbesserung der Bedeckungsquoten.

E. 3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wird bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht verwendet.

E. 4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die GVO verwendet zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen ausschließlich die Standardformel. Interne oder partielle interne Modelle wurden nicht verwendet. Die Matching-Anpassung auf die maßgebliche risikolose Zinskurve wird ebenfalls nicht verwendet.

E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Gemäß Artikel 54 Abs. 1 SII-Richtlinie, verpflichtet Solvency II Erst- und Rückversicherungsunternehmen, bei Eintreten wichtiger Entwicklungen, die die Bedeutung im Bericht über Solvabilität und Finanzlage veröffentlichten Informationen erheblich verändert haben, diese Veränderungen samt zweckmäßigen Angaben zu ihrer Wesensart und ihren Auswirkungen zu veröffentlichen. In folgenden Fällen hat die GVO nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Aufsicht den jeweiligen Betrag der Nichteinhaltung der Kapitalanforderung einschließlich einer Erläuterung einer Ursache und Folgen derselben und etwaige Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen:

- bei Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen, sofern die Aufsicht der Ansicht ist, dass die GVO binnen dreier Monate keinen Sanierungsplan vorlegen kann
- bei einer wesentlichen Nichteinhaltung der Zielsolvvenzkapitalanforderung, sofern die Aufsicht binnen 2 Monaten keinen tragfähigen Sanierungsplan erhält.

Eine Veröffentlichung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Feststellung beseitigt wurde oder die wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung sechs Monate nach ihrer Feststellung nicht behoben wurde.

Reichen die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht aus, um die Mindest- oder Solvenzkapitalanforderungen zu decken, könnte die GVO folgende Maßnahmen ergreifen:

- Veränderung der Rückversicherungsstruktur, um das versicherungstechnische Risiko zu mindern
- Beschaffung von Eigenkapital bzw. nachrangigen Verbindlichkeiten
- Verwirklichung der Nachschusspflicht

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen oder Solvenzkapitalanforderungen.

Entsprechend der Geschäftsentwicklung in den letzten Jahren (neunzehn Mal in Folge Jahresüberschuss) und der Risiko- und Geschäftsstrategie des Vorstandes ist die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung sehr unwahrscheinlich.

E. 6 Sonstige Angaben

Der SFCR-Bericht wurde am 29.03.2022 von dem Vorstand der GVO verabschiedet.

Die Wirtschaftsprüfer bestätigen, dass die bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2021 gewonnen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen nach Vorschriften der §§ 74 – 87 VAG aufgestellt wurde.

Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderungen unterliegt noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Oldenburg, 23.03.2022

Anhang

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
 Latente Steueransprüche
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
 Sachanlagen für den Eigenbedarf
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
 Immobilien (außer zur Eigennutzung)
 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
 Aktien
 Aktien – notiert
 Aktien – nicht notiert
 Anleihen
 Staatsanleihen
 Unternehmensanleihen
 Strukturierte Schuldtitel
 Besicherte Wertpapiere
 Organismen für gemeinsame Anlagen
 Derivate
 Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
 Sonstige Anlagen
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
 Darlehen und Hypotheken
 Policendarlehen
 Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
 Sonstige Darlehen und Hypotheken
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
 Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
 nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
 nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
 Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
 Depotforderungen
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Forderungen gegenüber Rückversicherern
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
 Eigene Anteile (direkt gehalten)
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II- Wert C0010
R0030	
R0040	3.142
R0050	
R0060	7.189
R0070	20.891
R0080	1.220
R0090	10.132
R0100	246
R0110	246
R0120	
R0130	9.292
R0140	2.612
R0150	6.680
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	12.661
R0280	12.661
R0290	11.238
R0300	1.422
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	1.210
R0370	
R0380	186
R0390	
R0400	
R0410	2.179
R0420	647
R0500	48.105

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten

 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II- Wert C0010
R0510	22.244
R0520	20.192
R0530	
R0540	19.757
R0550	435
R0560	2.052
R0570	
R0580	1.993
R0590	59
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	987
R0760	2.498
R0770	
R0780	4.612
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	3.619
R0830	
R0840	1.079
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	35.040
R1000	13.064

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen – Nichtlebensversicheru
ng

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge
Bester Schätzwert
Prämienrückstellungen
Brutto
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen
Schadenrückstellungen
Brutto
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen
Bester Schätzwert gesamt – brutto
Bester Schätzwert gesamt – netto
Risikomarge
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060	-634		0	0		4.032	1.451	
R0140	-469					580	246	
R0150	-165		0	0		3.452	1.205	
R0160	2.627		1.480			7.850	3.736	
R0240	1.892		1.252			6.364	2.143	
R0250	736		227			1.486	1.594	
R0260	1.993		1.480	0		11.883	5.188	
R0270	571		227	0		4.938	2.798	
R0280	59		4	0		308	113	
R0290								
R0300								
R0310								
Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320	2.052		1.484	0		12.190	5.300	
R0330	1.422		1.252	0		6.944	2.389	
R0340	630		231	0		5.246	2.911	

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Einfordbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsverträgen auf Gegenseitigkeit
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsverträgen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht einfordertes Grundkapital, das auf Verlangen einfordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsverträgen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht einfordert wurden, aber auf Verlangen einfordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	8.481	8.481			
R0030	0	0			
R0040	0	0			
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	4.584	4.584			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	13.064	13.064			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	13.064	13.064			0
R0510	13.064	13.064			
R0540	13.064	13.064	0	0	0
R0550	13.064	13.064	0	0	
R0580	6.089				
R0600	3.700				
R0620	2.1456				
R0640	3.5309				

	C0060
R0700	13.064
R0710	
R0720	
R0730	8.481
R0740	
R0760	4.584
R0770	
R0780	-4.445
R0790	-4.445

Anhang I
S.25.01.21
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
 Maximum VAF LS

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	3.234		
R0020	237		
R0030			
R0040	836		
R0050	5.880		
R0060	-2.537		
R0070	0		
R0100	7.650		

	C0100
R0130	1.072
R0140	0
R0150	-2.633
R0160	
R0200	6.089
R0210	
R0220	6.089
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

	VAF LS
	C0130
R0640	-2.633
R0650	-2.633
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	-2.633

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	2.466		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	571		1.438
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	227		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	4.938		10.143
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	2.798		4.935
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	557		411
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0		0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	R0200	0		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR	C0070
SCR	R0300 2.466
MCR-Obergrenze	R0310 6.089
MCR-Untergrenze	R0320 2.740
Kombinierte MCR	R0330 1.522
Absolute Untergrenze der MCR	R0340 2.466
	R0350 3.700
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 3.700